

Leitlinien des Europarats für integrierte nationale Strategien zum Schutz von Kindern vor Gewalt





Einleitung

2005 forderten die Staats- und Regierungschefs auf ihrem Gipfeltreffen den Europarat auf:

- die Rechte des Kindes wirksam zu fördern und die Verpflichtungen der UN-Konvention über die Rechte des Kindes vollständig zu erfüllen;
- die gesamte Politik des Europarats auf die Rechte des Kindes abzustimmen und die Aktivitäten des Europarates in Bezug auf Kinder zu koordinieren; und
- alle Formen von Gewalt gegen Kinder zu unterbinden, insbesondere mit Hilfe eines dreijährigen Aktionsplans und durch konkrete Maßnahmen gegen sexuelle Ausbeutung von Kindern.

Das im Jahr 2006 aufgelegte Programm "Aufbau eines Europas für Kinder und mit Kindern" ist die Antwort auf diesen Auftrag, der in einer in Stockholm verabschiedeten Strategie für die Jahre 2009-2011 konkretisiert wurde. Das Hauptziel des Programmes ist, Entscheidungsträger und Akteure bei der Verabschiedung und Umsetzung umfassender nationaler Strategien und Politiken zur Förderung der Kinderrechte zu unterstützen. Ein Schwerpunkt liegt dabei auf dem Ziel alle Formen von Gewalt gegen Kinder zu unterbinden, im Sinne der UN-Konvention über die Rechte des Kindes und wie vom UN-Ausschuss für die Rechte des Kindes und in der Studie des UN-Generalsekretärs über Gewalt gegen Kinder empfohlen.

Um Empfehlungen auf europäischer Ebene aussprechen zu können, hat der Europarat zunächst überprüft, auf welche Weise das Problem Gewalt gegen Kinder in den Mitgliedsstaaten im Rahmen von nationaler Politik, Gesetzgebung und Praxis behandelt wird. Die dafür entwickelte Methodologie bestand aus einer tiefreichenden Analyse von Art und Ausmaß von Gewalt gegen Kinder, des gesetzlichen und institutionellen Rahmens zur Bekämpfung dieses Phänomens, neuster Trends in der Politikgestaltung, nationaler und lokaler Präventionsstrategien sowie deren Umsetzung. Vier Staaten stellten sich für eine erste Überprüfung ihrer nationalen Politik zur Verfügung: Italien, Norwegen, Portugal und Rumänien.

Breit angelegte und wiederholte Konsultationen in jedem Pilotstaat führten zu vier nationalen Berichten, die Vorschläge für eine Modellstrategie gegen Gewalt und Beispiele für erfolgreiche Maßnahmen auf nationaler, regionaler und lokaler Ebene enthielten. Basierend auf den Schlussfolgerungen der Berichte und den Empfehlungen der UN-Studie über Gewalt gegen Kinder sowie unter allgemeiner Berücksichtigung der Arbeit des Europarats für die Rechte des Kindes schlagen die Leitlinien des Europarats für nationale integrierte Strategien zum Schutz von Kindern vor Gewalt einen interdisziplinären und systematischen nationalen Rahmen vor, um alle Gewalthandlungen gegen Kinder zu verhindern oder auf diese zu reagieren. Es ist zu wünschen, dass die Leitlinien einen dringend benötigten kulturellen Wandel in der Wahrnehmung von Kindern als Akteure des Wandels und der Kindheit in der Gesellschaft als Ganzes herbeiführen werden.

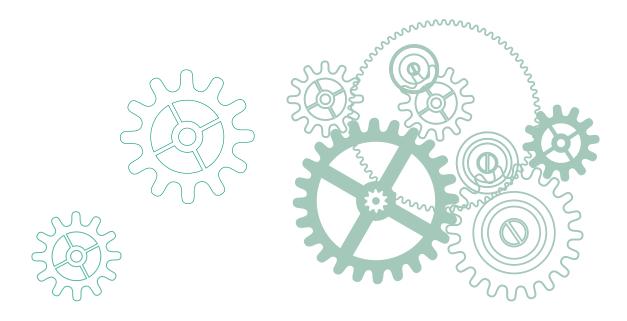




Obwohl primär für die Entscheidungsträger auf nationaler, regionaler und lokaler Ebene gedacht, wenden sich die Leitlinien an alle Berufssparten, die für Kinder und mit Kindern arbeiten, sowie an Familien, Zivilgesellschaft, Gemeinden, Medien und natürlich an Kinder selbst.

Die Leitlinien wurden von einer Redaktionsgruppe unter Leitung von Frau Marta Santos Pais und bestehend aus Vertretern der vier Pilotstaaten, lokalen und internationalen Experten, Vertretern von UNICEF, OHCHR, der Europäischen Kommission, Ombudspersonen für Kinder und Nichtregierungsorganisationen entwickelt. In der Entwurfsphase wurden die Leitlinien zahlreichen Partnern vorgelegt. Dies geschah zuerst im Rahmen einer hochrangigen Konferenz in Stockholm, Schweden (8.-10. September 2008), und später bei der Plattform des Europarats für die Rechte des Kindes in Straßburg (1.-2. Juni 2009), sowie im Rahmen eines umfassenden Konsultationsprozesses mit den entsprechenden Lenkungsausschüssen und Organen des Europarats.

Im November 2009 verabschiedete das Ministerkomitee des Europarats (das seine 47 Mitgliedsstaaten vertritt) eine Empfehlung, welche die Leitlinien enthält. Es ist der Wunsch des Europarats, dass dieser Text und der Prozess, der zu seiner Verabschiedung führte, die Entwicklung nationaler Strategien sowohl in Europa als auch außerhalb Europas inspirieren.







Empfehlung CM/Rec(2009)10

Das Ministerkomitee, gemäß den Bestimmungen von Artikel 15.b der Satzung des Europarats;

in Anbetracht des dritten Gipfeltreffens der Staats- und Regierungschefs (Warschau, 16.-17. Mai 2005) und der dort getroffenen Selbstverpflichtung, konkrete Maßnahmen zur Bekämpfung aller Formen von Gewalt gegen Kinder zu ergreifen;

in Anbetracht der Strategie 2009-2011 des Programms "Aufbau eines Europas für Kinder und mit Kindern", die dem Europarat die Aufgabe eines Initiators und Koordinators nationaler und regionaler Initiativen zur Bekämpfung von Gewalt gegen Kinder überträgt, und des Europäischen Forums für die Nachbereitung der Empfehlungen der Studie des UN-Generalsekretärs zu Gewalt gegen Kinder;

in Anbetracht der paneuropäischen Aufklärungskampagne gegen die körperliche Bestrafung von Kindern "Raise your hand against smacking", die am 15. Juni 2008 in Zagreb, Kroatien, vom Europarat gestartet wurde;

in Erwägung, dass das Wohlergehen und das beste Interesse des Kindes Grundwerte aller Mitgliedsstaaten sind und frei von jeglicher Diskriminierung gefördert werden müssen;

in Anerkennung, dass Gewalt gegen Kinder einen Verstoß gegen die Rechte des Kindes darstellt und seine Entwicklung sowie die Wahrnehmung seiner Rechte beeinträchtigt;

mit der Feststellung, dass Gewalt gegen Kinder in allen Staaten und ungeachtet von Geschlecht, Rasse, Hautfarbe, Sprache, Religion, politischer oder sonstiger Weltanschauung, nationaler oder sozialer Herkunft, Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit, Eigentumsverhältnissen, Geburt, sexueller Orientierung, Gesundheitszustand, Behinderung oder einem anderen Status existiert;

in Erwägung, dass die Zerbrechlichkeit und Verletzlichkeit von Kindern und deren Abhängigkeit von Erwachsenen im Hinblick auf ihr Wachstum und ihre Entwicklung größere Investitionen in die Prävention von Gewalt und den Schutz von Kindern seitens der Familien, der Gesellschaft und des Staates erfordern;

unter Berücksichtigung der Europäischen Menschenrechtskonvention (ETS Nr. 5), die jeder Person in der Jurisdiktion eines Mitgliedsstaates, einschließlich Kindern, das Recht auf Schutz vor Folter und unmenschlicher oder herabwürdigender Behandlung oder Strafe, das Recht auf Freiheit und Sicherheit und das Recht auf ein faires Verfahren garantiert;

unter Berücksichtigung der überarbeiteten Europäischen Sozialcharta (ETS Nr. 163), und insbesondere ihrer Bestimmungen über das Recht des Kindes auf Schutz vor Vernachlässigung, Gewalt und Ausbeutung;

im Bewusstsein des Europäisches Übereinkommen über die Ausübung von Kinderrechten (ETS Nr. 160), des Übereinkommens zur Bekämpfung des Menschenhandels (CETS Nr. 197), des Übereinkommens zum Schutz von Kindern vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch (CETS Nr. 201) und anderer relevanter Rechtsinstrumente des Europarates;





unter Berücksichtigung der folgenden Empfehlungen des Ministerkomitees an die Mitgliedsstaaten: Empfehlung CM/Rec(2009)5 über Maßnahmen zum Schutz von Kindern vor schädlichen Inhalten und Verhaltensweisen und zur Förderung ihrer aktiven Teilhabe an neuen Informations- und Kommunikationsangeboten, Empfehlung CM/Rec(2008)11 über die Europäischen Regeln für Sanktionen oder Maßnahmen gegen jugendliche Straftäter, Empfehlung Rec(2006)19 über eine Politik zur Unterstützung einer positiven Elternschaft, Empfehlung Rec(2006)12 über die Ermächtigung von Kindern im Hinblick auf neue Informations- und Kommunikationsangebote, Empfehlung Rec(2006)5 über den Aktionsplan des Europarats zur Förderung der Rechte und vollen Teilhabe von Menschen mit Behinderungen am gesellschaftlichen Leben: Verbesserung der Lebensqualität von Menschen mit Behinderungen in Europa 2006-2015, Empfehlung Rec(2005)5 über die Rechte von Kindern in Heimen, Empfehlung Rec(2002)5 über den Schutz von Frauen gegen Gewalt und Empfehlung Rec(2001)16 über den Schutz von Kindern vor sexueller Ausbeutung;

unter Berücksichtigung der folgenden Empfehlungen der Parlamentarischen Versammlung des Europarats: Empfehlung 1854 (2009) über den Zugang von Menschen mit Behinderungen und deren volle und aktive Teilhabe am Leben der Gesellschaft, Empfehlung 1828 (2008) über das Verschwinden von Neugeborenen für illegale Adoptionen in Europa, Empfehlung 1815 (2007) über Prostitution - welche Haltung soll man einnehmen?, Empfehlung 1778 (2007) über Kinder als Opfer: Eliminierung aller Formen von Gewalt, Ausbeutung und Missbrauch und Empfehlung 1666 (2004) über ein europaweites Verbot der körperlichen Züchtigung von Kindern;

unter Berücksichtigung der UN-Konvention über die Rechte des Kindes, insbesondere Artikel 19, der die eindeutige Verpflichtung der Staaten enthält, Kinder jederzeit und unter allen Umständen vor allen Formen von Gewalt zu schützen:

in angemessener Berücksichtigung aller weiteren relevanten internationalen Rechtsinstrumente und Verpflichtungen in diesem Bereich, u.a. der Erklärung von Rio de Janeiro und des Aktionsplans zur Prävention und Beendigung der sexuellen Ausbeutung von Kindern und Heranwachsenden (2008);

in Anbetracht der Empfehlungen der Studie des UN-Generalsekretärs über Gewalt gegen Kinder, darunter insbesondere: einen breitgefächerten und systematischen Rahmen zur Bekämpfung von Gewalt gegen Kinder zu entwickeln und diesen durch eine nationale Strategie, Politik oder einen nationalen Plan in den nationalen Planungsprozess zu integrieren, und eine nationale Kontaktstelle zu benennen, vorzugsweise auf Ministerebene, welche die Umsetzung der Maßnahmen zur Verhinderung und Bekämpfung von Gewalt leitet;

verpflichtet auf die Förderung integrierter nationaler Strategien zur Wahrung der Rechte von Kindern und ihres Schutzes vor allen Formen von Gewalt, welche auf der UN-Konvention über die Rechte des Kindes und den Standards des Europarats basieren und unter Mitwirkung von Kindern entwickelt wurden, empfiehlt den Regierungen der Mitgliedsstaaten, unter Berücksichtigung ihrer internationalen Verpflichtungen und ihrer jeweiligen nationalen, regionalen und lokalen Strukturen und entsprechenden Zuständigkeiten:

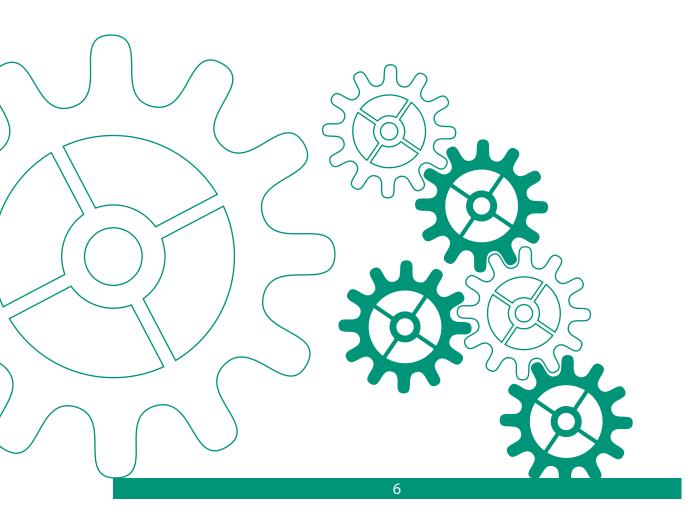






a. wo angemessen, die in den Leitlinien des Europarats für integrierte nationale Strategien zum Schutz von Kindern vor Gewalt (Anhang I zu dieser Empfehlung) enthaltenen Grundsätze in ihre Gesetzgebung und Praxis zu integrieren und, wo angemessen, die geforderten Maßnahmen umzusetzen;

- b. die Umsetzung und Anwendung der Leitlinien auch in Bereichen zu unterstützen, die nicht der direkten Verantwortung oder Zuständigkeit staatlicher Stellen unterstehen, wo sie aber nichtsdestotrotz Einfluss haben oder eine gewisse Rolle spielen können;
- c. durch Aufklärungskampagnen und die Zusammenarbeit mit Zivilgesellschaft, unabhängigen Einrichtungen für Kinderrechte, Medien, dem Privatsektor, sowie Kindern und Familien eine größtmögliche Verbreitung dieser Leitlinien sicherzustellen;
- d. über ihre jeweilige Kontaktstelle für die Rechte des Kindes und die Eliminierung von Gewalt gegen Kinder mit dem Europarat zusammenzuarbeiten um nationale Strategien zu entwickeln, umzusetzen und zu überwachen;
- e. mit der Sonderbeauftragten des UN-Generalsekretärs für Gewalt gegen Kinder zu kooperieren und diese zu unterstützen.







Anhänge zur Empfehlung CM/ Rec(2009)10 des Ministerkomitees

Inhalt¹

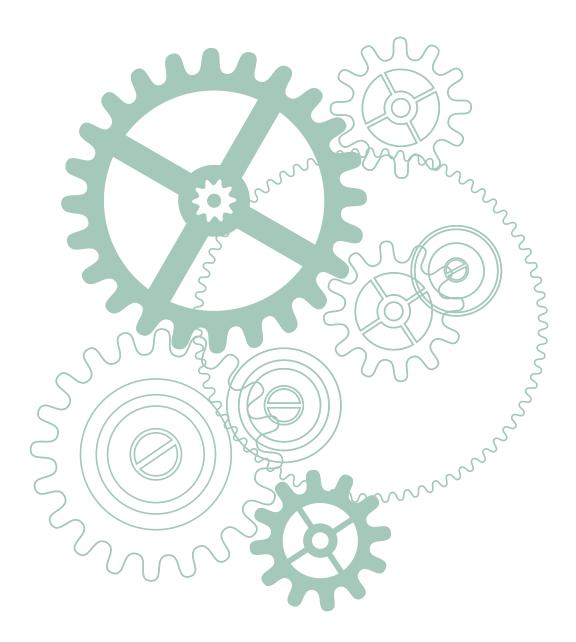
Kindern vor Gewalt	
1. Zusammenfassung	. 9
2. Ziele, Umfang, Definitionen und Grundsätze	10
3. Integriertes nationales, regionales und lokales Handeln	13
4. Eine Kultur des Respekts für die Rechte des Kindes	15
5. Rahmen	19
5.1. Rechtlicher Rahmen 5.2. Politischer Rahmen 5.3. Institutioneller Rahmen	
6. Kinderfreundliche Dienste und Mechanismen	26
6.1. Allgemeine Grundsätze 6.2. Standards für Kinderbetreuung 6.3. Unabhängiges Monitoring 6.4. Melden von Gewalt 6.5. Weiterleitungsmechanismen 6.6. Genesung, Rehabilitation und soziale Reintegration	
6.7. Das Justizsystem	

^{1.} Alle zitierten Texte des Ministerkomitees und der Parlamentarischen Versammlung stammen vom Europarat.





rschung und Daten 31	
8. Internationale Kooperation	33
Anhang II - Glossar	34
Anhang III - Internationale Texte, die sich mit der Sicherung der Rechte des Kindes u dem Schutz von Kindern vor Gewalt befassen	
Anhang IV - Weitere Aktionen und Publikationen	46







Anhang I zur Empfehlung CM/Rec(2009)10

Leitlinien des Europarats für integrierte nationale Strategien zum Schutz von Kindern vor Gewalt

1. Zusammenfassung

In Übereinstimmung mit der Empfehlung des UN-Ausschusses für die Rechte des Kindes und der Studie des UN-Generalsekretärs über Gewalt gegen Kinder zielen diese Leitlinien auf die Entwicklung und Umsetzung eines ganzheitlichen nationalen Rahmenplans zur Sicherung der Rechte des Kindes und zur Eliminierung von Gewalt gegen Kinder.

Die Leitlinien definieren die Begriffe "Kinder" und "Gewalt" entsprechend der Artikel 1 uns 19 der UN-Kinderrechtskonvention (im Weiteren UN-KRK).

Die Leitlinien basieren auf acht allgemeinen Grundsätzen (Schutz vor Gewalt, Recht auf Leben und Entwicklung in größtmöglichem Umfang, Nicht-Diskriminierung, Gleichheit der Geschlechter, Teilhabe des Kindes, Verpflichtungen des Staates, Verpflichtungen und Teilhabe anderer Akteure, das beste Interesse des Kindes) und vier funktionalen Grundsätzen (multidimensionale Natur von Gewalt, integrativer Ansatz, bereichsübergreifende Zusammenarbeit, Multi-Stakeholder-Ansatz). Diese wurden durchgängig berücksichtigt, einschließlich in den Kapiteln über integriertes Handeln auf nationaler, regionaler und lokaler Ebene, Bildung und Aufklärungsmaßnahmen, rechtlicher, politischer und institutioneller Rahmen, und Forschung und Datenerfassung.

Die Leitlinien unterstützen die Förderung einer Kultur des Respekts für die Rechte des Kindes, basierend auf tiefreichenden Kenntnissen der Rechte des Kindes und Verständnis für die Verletzlichkeit und Potentiale von Kindern. Die primäre Zielgruppe sind alle Berufssparten, die mit Kindern in Kontakt stehen.

Die Kernempfehlungen der Leitlinien fordern die Entwicklung einer integrierten nationalen Strategie zum Schutz von Kindern vor Gewalt. Diese Strategie ist zu verstehen als ein umfassender und systematischer Rahmen, der vollständig integriert ist in die nationale Politik zur Förderung und zum Schutz der Kinderrechte, einen konkreten Zeitplan und realistische Ziele benennt, von einer einzigen Stelle koordiniert und überwacht wird (wo möglich und in Übereinstimmung mit den nationalen Vorschriften), durch angemessene personelle und finanzielle Ressourcen unterstützt wird und auf aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnissen basiert.

Die Leitlinien empfehlen die Einrichtung kinderfreundlicher Dienste und Mechanismen, durch welche die Einhaltung der Kinderrechte sichergestellt und das beste Interesse des Kindes gefördert wird. Eine wichtige Empfehlung fordert die Meldepflicht aller Fälle von Gewalt gegen Kinder durch alle Vertreter relevanter Berufssparten.

Die Leitlinien empfehlen eine Stärkung der internationalen Zusammenarbeit, um europaweit Gewalt gegen Kinder zu verhindern.





2. Ziele, Umfang, Definitionen und Grundsätze

2.1. Ziele

Die Ziele dieser Leitlinien sind:

- a. Der Schutz der Rechte des Kindes, insbesondere jener Kinder, die Opfer von Gewalt sind;
- b. Die Verhinderung und Bekämpfung aller Formen von Gewalt gegen Kinder;
- c. Die Förderung der Verabschiedung und Umsetzung sowie des Monitorings integrierter nationaler Strategien zum Schutz von Kindern vor Gewalt;
- d. Die Stärkung der internationalen Zusammenarbeit zur Sicherung der Rechte des Kindes und des Schutzes von Kindern vor Gewalt.



- 1. Der Begriff "Kind" bezieht sich auf jede Person unter 18 Jahren und schließt Opfer, Zeugen und kindliche Gewalttäter ein.
- 2. Gemäß Artikel 19 der UN-KRK ist "Gewalt" definiert als jegliche Form körperlicher oder geistiger Gewaltanwendung, Schadenszufügung und Misshandlung, Verwahrlosung und Vernachlässigung, schlechter Behandlung oder Ausbeutung, einschließlich sexuellen Missbrauchs.³ Diese Definition schließt auch Gewalt ein, der Kinder im Elternhaus und an anderen Orten ausgesetzt werden. Gewalt wird nicht nur als Gewalt zwischen Erwachsenen und Kindern verstanden, sondern auch zwischen Kindern.

2.3. Grundsätze

Allgemeine Grundsätze

Schutz vor Gewalt

Alle Kinder haben das Recht auf Schutz vor jeglicher Form von körperlicher oder geistiger-Gewaltanwendung, Schadenszufügung und Misshandlung, Verwahrlosung und Vernachlässigung, schlechter Behandlung oder Ausbeutung, einschließlich sexuellen Missbrauchs, während sie sich in der Obhut eines Elternteils/von Eltern, eines Vormunds oder einer anderen Person befinden, die das Kind betreut.⁴



^{2.} Siehe auch Anhang II - Glossar

^{3.} Siehe auch Zusatzprotokoll zur UN-Kinderrechtskonvention über den Verkauf von Kindern, Kinderprostitution und Kinderpornographie, und das Fakultativprotokoll zur UN-Konvention über die Rechte des Kindes über die Beteiligung von Kindern an bewaffneten Konflikten.

^{4.} Art. 19, UN-KRK.





Das Recht auf Leben und Überleben und Entwicklung im größtmöglichen Umfang

Die Vertragsstaaten erkennen an, dass jedes Kind ein angeborenes Recht auf Leben hat und gewährleisten in größtmöglichem Umfang das Überleben und die Entwicklung des Kindes 5.

Nichtdiskriminierung

Alle Kinder müssen Schutz vor jeder Form von Gewalt erfahren, unabhängig von Rasse, Hautfarbe, Geschlecht, Sprache, Religion, politischer und sonstiger Anschauung, nationaler, ethnischer oder sozialer Herkunft, Vermögen, Behinderung, Geburt oder des sonstigen Status des Kindes, seiner Eltern oder seines Vormunds, und sie müssen die Betreuung und Unterstützung erhalten, die in größtmöglichem Umfang ihr Überleben und ihre Entwicklung sicherstellen.

Gleichheit der Geschlechter

Geschlechtsbezogene Aspekte von Gewalt müssen als Teil des integrierten Ansatzes zum Thema Gewalt behandelt werden. Dabei sind die unterschiedlichen Risiken, denen Mädchen und Jungen in Hinblick auf Gewalt ausgesetzt sind, sowie die unterschiedlichen Folgen von Gewalt für Jungen und Mädchen zu berücksichtigen.

Teilhabe des Kindes

- 1. Kinder haben das Recht, ihre Meinung zu allen sie berührenden Angelegenheiten frei zu äußern und ihre Ansichten müssen, abhängig vom Alter und Reifegrad des Kindes, angemessen berücksichtigt werden ⁶. Die Mitwirkung des Kindes schließt insbesondere ein:
 - a. Die Unterstützung der Meinungsäußerung von Kindern und Achtung und Berücksichtigung ihrer Meinungen in allen sie berührenden Angelegenheiten;
 - b. Dem Kind Gelegenheit zu geben, in allen das Kind berührenden Gerichts- oder Verwaltungsverfahren oder außergerichtlichen Verfahren gehört zu werden.
- 2. Kinder sollten aktiv eingebunden und befähigt werden, sich entsprechend ihrer sich entwickelnden Fähigkeiten und mit ihrem Einverständnis in sinnvoller Weise an der Planung, Umsetzung und Bewertung von Politiken und Programmen zur Verhinderung von Gewalt zu beteiligen. Im Hinblick auf den Beitrag, den die Perspektive des Kindes zur Qualität von vorgeschlagenen Lösungen leisten kann, sollten staatliche und andere Akteure die Meinung von Kindern gebührend berücksichtigen.



Die Verpflichtungen des Staates

- 1. Der Staat trägt die oberste Verantwortung dafür, die Rechte des Kindes zu wahren und alle seiner Hoheitsgewalt unterstehenden Kinder vor jeglicher Form von Gewalt, wie geringfügig diese auch sein mag, jederzeit und unter allen Umständen zu schützen⁷. Der Staat sollte in evidenzbasierte, vom besten Interesse des Kindes geleitete Politiken und Programme investieren, die bei den Ursachen von Gewalt ansetzen und wirksame Antworten auf Gewalt geben.
- 2. In Anerkennung der zentralen Rolle von Familien für die Entwicklung von Kindern und deren Wohlergehen und Sicherung ihrer Rechte, einschließlich des Rechts auf Schutz vor jeglicher Form von Gewalt, sollte der Staat Familien in ihrer erzieherischen Funktion wie folgt unterstützen:
 - a. Bereitstellung eines Netzwerks zugänglicher, flexibler und hochwertiger Kinderbetreuungsdienste 8 ;
 - b. Förderung der Vereinbarkeit von Familien- und Arbeitsleben;
 - c. Erarbeitung von Programmen zur Verbesserung elterlicher Fähigkeiten und zur Förderung eines gesunden und positiven familiären Umfelds ⁹;
 - d. Einbeziehung einer Kinderrechts-Perspektive auf allen Ebenen der Haushaltsplanung.

Verpflichtungen und Partizipation weiterer Akteure

Die Verantwortung, Gewalt gegen Kinder zu verhindern, erstreckt sich auf alle Dienste, Institutionen und Berufssparten, die für Kinder und mit Kindern arbeiten, auf Eltern und die erweiterte Familie, die Medien, den privaten Sektor, religiöse Gemeinschaften und die Zivilgesellschaft.

Das beste Interesse des Kindes

Bei allen Maßnahmen, die Kinder betreffen, einschließlich jener zum Schutz vor allen Formen von Gewalt, sollte das beste Interesse des Kindes oberste Priorität genießen.

Verfahrensgrundsätze

- 1. Gewalt gegen Kinder ist mehrschichtig. Dieser Ansatz geht von der Annahme aus, dass mehrere Faktoren zusammentreffen müssen, damit Gewalt auftreten, erneut auftreten oder nachlassen kann. Er fordert eine ganzheitliche, auf Interdependenzen eingehende, Reaktion auf die Umstände des gewalttätigen Zwischenfalls, und nicht die Behandlung einer einzelnen Ursache und Folge.
- 2. Prävention von Gewalt erfordert eine bereichsübergreifende Zusammenarbeit und Koordinierung. Dies bezieht sich insbesondere auf die Koordinierung zentraler Ministerien über Bundesländer und Regionen hinweg sowie zwischen Staat und der Zivilgesellschaft.

^{7.} Ibid., Artikel 19.

^{8.} Siehe Empfehlung Rec(2002)8 des Ministerkomitees über Kindertagesbetreuung.

^{9.} Siehe Empfehlung Rec(2006)19 des Ministerkomitees über eine Politik zur Unterstützung positiver Elternschaft.

- 3. Gewalt gegen Kinder erfordert einen integrierten (systemischen, ganzheitlichen) Ansatz. Dieser Ansatz ermöglicht es, unterschiedliche Faktoren (kulturelle, psychologische, pädagogische, behavioristische, körperliche, politische, sozio-ökonomische, etc.) auf einer gemeinsamen Grundlage zu behandeln. Er impliziert, dass alle Programme und Maßnahmen, die im Rahmen der Förderung der Rechte des Kindes auf die Prävention von Gewalt und den Schutz von Kindern vor Gewalt abzielen, unterschiedlichste Disziplinen und Sektoren einbeziehen. In diesem Sinne sind die Kapitel des Leitfadens miteinander verbunden und sollten im Zusammenhang gelesen werden.
- 4. Ein Multi-Stakeholder-Ansatz (Einbeziehen vieler Akteure) ist für die Eliminierung von Gewalt gegen Kinder unerlässlich, da es sich um eine Aufgabe handelt, die sich über staatlich kontrollierte Organe und Dienste erstreckt und alle Mitglieder der Gesellschaft betrifft, u.a. staatliche Institutionen, kommunale Stellen, Nichtregierungsorganisationen, Berufsgruppen, Medien, Familien und Kinder. Bei der Planung, der Umsetzung und der Beurteilung von Programmen und Maßnahmen zum Schutz von Kindern vor Gewalt sollte folgenden Punkten Priorität eingeräumt werden:
 - a. Aufbau von Partnerschaften zwischen Familien und dem Staat, auf der Grundlage von Vertrauen und Respekt für unterschiedliche Kulturen und Traditionen;
 - b. Bereitschaft für einen echten Dialogs mit Kindern und kontinuierliches Streben nach einer Kultur des Respekts für die Ansichten von Kindern. Dies bedeutet auch, dass Kinder über die Ergebnisse von Prozessen, in die sie involviert waren, und darüber wie ihre Meinungen berücksichtigt wurden unterrichtet werden sollten.

3. Integriertes nationales, regionales und lokales Handeln

3.1. Integrierte nationale Strategien zum Schutz von Kindern vor Gewalt

1. Ein interdisziplinärer und systematischer Rahmen (im Weiteren als Strategie bezeichnet), der in den nationalen Planungsprozess integriert wird, auf der UN-Kinderrechtskonvention basiert und alle Akteure zusammenführt, stellt die effektivste und nachhaltigste Antwort auf Gewalt gegen Kinder dar. Das Herzstück der Strategie sollte ein Komplex aus effektiven, umfassenden und inderdisziplinären primären, sekundären und tertiären Präventionsmaßnahmen sei. die auf Kinder und Familien sowie die Erfüllung ihrer Bedürfnisse abzielen. Die Strategie sollte realistische und mit Fristen versehene Ziele aufweisen, durch angemessene personelle und finanzielle Ressourcen unterstützt werden, auf neusten wissenschaftlichen Erkenntnissen sowie erprobten Modellen beruhen und systematisch evaluiert werden.

^{10.} Eine Prävention, die auf die gesamte Gesellschaft abzielt, wird auch primäre Prävention genannt. Sie verhindert Gewalt, indem sie umfassende Themen aufgreift. z. B. Gesundheit oder Bildung, und die Risikofaktoren reduziert, z. B. Arbeitslosigkeit und soziale Ausgrenzung. Kinder, die einem hohen Risiko ausgesetzt sind, Gewalt zu erfahren oder anderen Gewalt anzutun, sind die Zielgruppe für die sekundäre Prävention. Beispiele für diese sind u.a. Maßnahmen für Kinder von Drogen- oder Alkoholabhängigen, etc. Die tertiäre Prävention versucht, die Folgen von bereits erfolgter Gewalt zu verhindern, umzukehren oder zu begrenzen. Sie konzentriert sich auf die Rehabilitation und Reintegration von Opfern und Tätern,





- 2. Die Strategie sollte sich auf eine bereichsübergreifende Zusammenarbeit und Koordinierung der Sektoren Gesundheit, Bildung und Soziales, Haushaltsplanung und -verwaltung, Strafverfolgung und Gerichtswesen stützen. Auf nationaler Ebene sollte (wenn möglich und in Übereinstimmung mit nationalen Vorschriften) eine Stelle mit primärer Zuständigkeit für den Schutz von Kindern gegen Gewalt eine Schlüsselrolle für die Koordinierung und Überwachung der Strategie erhalten. Ihre Fähigkeit, unterschiedliche Sektoren zu gemeinsamem Handeln zusammenzubringen, ist für den langfristigen Erfolg der Strategie unerlässlich.
- 3. Alle Akteure, die sich mit der Förderung und dem Schutz von Kinderrechten befassen, lokale nationale, regionale und Behörden, Familien, unabhängige u.a. Menschenrechtsinstitutionen, mit Kindern arbeitende Berufsgruppen, Wissenschaftler, Zivilgesellschaft und Medien, sollten in den Entwurf, die Umsetzung und die Bewertung der Strategie einbezogen werden. Kinder sollten nicht nur gehört, sondern dazu befähigt werden, mit ihrem informierten Einverständnis und gemäß ihrer sich entwickelnden Fähigkeiten, ihren Beitrag in diesem Multi-Stakeholder-Prozess leisten können. Angemessene Ressourcen sollten bereitgestellt werden, um eine sinnvolle Teilhabe von Kindern zu gewährleisten.
- 4. Methodologien zur Bewertung von Fortschritt und Evaluation der von der Strategie auf allen Ebenen und über alle Eben hinweg vorgesehenen Maßnahmen sollten entwickelt werden. Evaluierungen sollten regelmäßig durchgeführt werden mit dem Ziel, politische Ansätze und Maßnahmen zu identifizieren, die geeignet sind Gewalt wirksam zu verhindern.
- 5. Über die Umsetzung der Strategie sollte flächendeckend informiert werden. Die Sichtbarkeit der Maßnahmen zur Verhinderung und Bekämpfung von Gewalt sollte erhöht werden, etwa durch Diskussionen in Parlamenten auf nationaler, regionaler und kommunaler Ebene.

3.2. Regionale und lokale Maßnahmen

- 1. Lokale Maßnahmen zur Verhinderung von Gewalt sind insbesondere von Bedeutung im Hinblick auf die Nähe zu Kindern und Familien als Endempfänger von Leistungen. Auf dieser Ebene erhalten die Betroffenen Hilfe, unter Berücksichtigung ihrer Bedürfnisse und Eigenschaften.
- 2. Während nationale Stellen allgemeine Standards für das Bereitstellen von Diensten festlegen, ist es die Verpflichtung von Regionen und Gemeinden, diese Standards einzuhalten und ein Netzwerk kinderfreundlicher Dienste und Mechanismen anzubieten. Die Zuständigkeiten von regionalen und kommunalen Stellen schließen auch das Erfassen von Daten über Gewalt gegen Kinder, die Entwicklung, Umsetzung und Überwachung von Präventivmaßnahmen, die Finanzierung von und Mittelvergabe an Einrichtungen, etc. ein.







- 3. Nationale und regionale Stellen sollten für die kommunalen Gewaltpräventionsprogramme eine angemessene Unterstützung im Hinblick auf Finanzierung, Training, Evaluierung und Follow-up bereitstellen. Die Zusammenarbeit und Koordination dieser Ebenen sind für eine beständige Verbesserung der Dienste und eine Ressourcenoptimierung unerlässlich.
- 4. Kommunale Interventionen zur Verhinderung von Gewalt gegen Kinder, die alle Sektoren und Stakeholder einschließen, sollten unterstützt werden. Diese Interventionen könnten über offene Plattformen, Räte oder Netzwerke erfolgen und dabei z. B. städtische Behörden, Sozial- und Gesundheitsdienste, Schulen, die örtliche Justiz, die Polizei, Migranten- und Gemeindeverbände, religiöse Organisationen und Kinder und Familien zusammenbringen.¹¹
- 5. Die Zusammenarbeit und Koordinierung von Gemeinden (und Regionen) muss verstärkt werden, einschließlich des Austauschs von Erfahrungen und guter Praxis.
- 6. Die angemessen geregelte und überwachte Einbindung des Privatsektors und von Nichtregierungsorganisationen sollte gefördert werden.
- 7. Da die sozialen Dienste heute in vielen europäischen Staaten in hohem Maße dezentralisiert und privatisiert arbeiten, sollte die Möglichkeit regionaler und kommunaler Stellen zur Umsetzung der Strategie beizutragen sorgfältig geprüft werden.

4. Aufbau einer Kultur des Respekts für die Rechte des Kindess

Die Strategie sollte einen qualitativen Wandel in der Wahrnehmung von Kindern und Kindheit und von Gewalt gegen Kinder zum Hauptziel haben. Dieses Ziel kann nur erreicht werden, wenn alle Teile der Gesellschaft sich der Rechte des Kindes und der schädigenden Auswirkungen von Gewalt gegen Kinder in ausreichendem Maße bewusst sind, wenn Kulturen und Praktiken von Organisationen diesbezüglich gestärkt werden und Brücken zwischen den Berufen gebaut werden, um Kindern einen besseren Schutz zukommen zu lassen, wenn sich die Einstellungen ändern, u.a. durch Informations- und Kommunikationstechnologien, wenn die zugrundeliegenden wirtschaftlichen und sozialen Bedingungen, die mit Gewalt in Zusammenhang stehen, geändert werden - mit anderen Worten, es ist nur dann möglich, wenn eine echte Kultur des Respekts für die Rechte des Kindes die gesamte Gesellschaft durchdringt.

^{11.} Sehen Sie auch das Handbuch "Prävention von Gewalt in der Schule: Ein Handbuch für lokale Partnerschaften" (Europarat 2005)





4.1. Bildung und Aufklärung

- 1. Der Staat ist verpflichtet, Kindern wie Erwachsenen Wissen über die Rechte des Kindes mittels geeigneter und aktiver Methoden zugänglich zu machen. ¹² Dies schließt insbesondere ein:
 - a. Einbeziehen der Rechte des Kindes in Lehrpläne von Schulen und Förderung eines auf Kinderrechten basierenden Ansatzes in der Bildung auf allen Ebenen;
 - b. regelmäßige und kontinuierliche Fortbildung über die Rechte des Kindes für all jene, die mit Kindern und für Kinder arbeiten;
 - c. Aufklärung über öffentliche Informations- und Medienkampagnen über die Rechte des Kindes, einschließlich des Rechts, vor allen Formen von Gewalt geschützt zu werden, des Rechts der Achtung der Menschenwürde und körperlichen Unversehrtheit und des Rechts, gehört und ernst genommen zu werden.
- 2. Es sollte eine eindeutige und unmissverständliche Nichttolerierung aller Formen von Gewalt gegen Kinder, wie geringfügig sie auch sei, in der gesamten Gesellschaft gefördert werden. Öffentliche Einstellungen, die in sozialen und kulturellen Normen und Traditionen wurzeln und die Gewalt akzeptieren, billigen oder unterstützen, einschließlich stereotyper Geschlechterrollen, rassistisch oder ethnisch motivierter Diskriminierung, der Akzeptanz körperlicher Züchtigung und anderer schädigender traditioneller Praktiken, müssen öffentlich verurteilt und unterbunden werden. Die schädigenden Auswirkungen aller Formen von Gewalt auf Kinder müssen allgemein bekannt gemacht werden. Die Verpflichtung des Staates und die Verantwortung des Einzelnen, Gewalt zu verurteilen und zu verhindern und kindlichen Opfern beizustehen, müssen hervorgehoben werden.
- 3. Das Wissen von Eltern und Erziehungsberechtigten über die Rechte des Kindes und positive Erziehungsansätze ("positive Elternschaft") muss mit allen Mitteln gefördert werden, u.a. durch Teilnahme an Kursen zum Thema positive Elternschaft.

4.2. Berufsausbildung

- 1. Die Ausbildung von Fachleuten, die für Kinder und mit Kindern arbeiten, stellt eine wichtige langfristige Investition in die Entwicklung und das Wohlergehen von Kindern dar. Aus diesem Grund sollten der Staat und die Gesellschaft diese Berufe wertschätzen, indem sie diese, staatlich wie privat, in angemessener Weise moralisch, finanziell und anderweitig unterstützen.
- 2. Es ist die Pflicht des Staates, in allen Berufssparten, die im Rahmen ihrer Arbeit mit Kindern in Kontakt kommen (z.B. Sozialarbeiter, Pflegeeltern, Polizeibeamte, Richter, Lehrer, Schuldirektoren, Jugendarbeiter, Justizvollzugsbeamte und Angestellte von Kinderbetreuungseinrichtungen, Beschäftigte in den Bereichen Immigration und humanitäre Hilfe, Sporttrainer, etc.), eine Kultur der Rechte des Kindes und einer Verantwortung für Kinder zu etablieren. Die Kenntnisse über die Rechte des Kindes sollten durch entsprechende Kurse an Universitäten und die Aufnahme in Lehrpläne gefördert werden.

12. Art. 42, UN-KRK.

- 3. Alle Fachleute, die im Rahmen ihrer Arbeit mit Kindern in Kontakt kommen, sollten mit der UN-KRK und den Methodologien und Ansätzen vertraut sein, einschließlich jener, die erforderlich sind, um Kindern wirksam zuzuhören, und darin ausgebildet sein, in vielfältigen ethnischen, kulturellen, religiösen und sprachlichen Umfeldern zu arbeiten.
- 4. Alle entsprechenden Fachleute sollten über Fähigkeiten verfügen, um Gewalt gegen Kinder zu verhindern, aufzudecken und auf diese wirksam zu reagieren. Zu diesem Zweck sollten die nationalen Ausbildungspläne kontinuierliche Pflichtkurse über die Prävention, Identifikation, Beurteilung und das Melden von Gewalt gegen Kinder und den Schutz und die Kontinuität der Betreuung von Kindern enthalten. Die Ausbildung sollte einen schlüssigen Ansatz verfolgen und vorrangig das frühzeitige Erkennen potenzieller Risiken für das Wohlergehen des Kindes behandeln.
- 5. Eine Spezialausbildung sollte jenen Fachleuten angeboten werden, die für und mit besonders gefährdeten Gruppen von Kindern arbeiten, z. B. Kindern mit Behinderungen. ¹³
- 6. Angesichts der häufig schwierigen körperlichen und psychischen Umstände im Hinblick auf Dienste, die von Gewalt betroffenen Kindern helfen, sollte deren Personal in Bezug auf die Leitung, Beratung, Fortbildung und die Möglichkeit, berufliche Interessengruppen zu gründen, besondere Unterstützung erfahren.

4.3. Medien und die Informationsgesellschaft

- 1. Freie und unabhängige Medien, unter sorgfältiger Beachtung ihrer Selbstregulierung, können eine bedeutende Rolle für die Förderung von Respekt für die Rechte des Kindes spielen und als natürlicher Partner bei der Umsetzung der Strategie agieren. Die Medien sind gefordert, sowohl Kinder als auch Erwachsene über die Rechte des Kindes aufzuklären, die Partizipation von Kindern zu fördern, den interkulturellen und interreligiösen Dialog zu stärken und gewaltfreie Werte in der Gesellschaft zu verankern¹⁴.
- 2. Dem Staat obliegt die primäre Verantwortung für den Schutz von Kindern vor schädigenden Medieninhalten und für die Förderung der aktiven Teilhabe von Kindern an Informationsund Kommunikationsangeboten ¹⁵.

^{13.} Siehe das Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen und die Empfehlung Rec(2006)5 des Ministerkomitees zum Aktionsplan des Europarats zur Förderung der Rechte und vollständigen Teilhabe von Menschen mit Behinderungen am Leben der Gesellschaft: Verbesserung der Lebensqualität von Menschen mit Behinderungen in Europa (2006-2015).

^{14.} Siehe die Empfehlung Nr. R (97) 19 des Ministerkomitees über die Darstellung von Gewalt in den elektronischen Medien und die Empfehlung 1466 (2000) der Parlamentarischen Versammlung des Europarats über Medienerziehung.

^{15.} Siehe die Empfehlungen CM/Rec(2009)5 des Ministerkomitees über Maßnahmen zum Schutz von Kindern vor schädlichen Inhalten und Verhaltensweisen und zur Förderung ihrer aktiven Teilhabe an neuen Informations- und Kommunikationsangeboten, und CM/Rec(2008)6 über Maßnahmen zur Förderung der Achtung der Meinungsfreiheit und Verbreitung von Informationen im Hinblick auf Internetfilter; die Erklärung des Ministerkomitees aus dem Jahr 2008 über den Schutz der Würde, der Sicherheit und Privatsphäre von Kindern im Internet; Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte, Entscheidung im Fall K.U. gegen Finnland (2009), Beschwerde Nr. 2872/02, und Zulässigkeitsentscheidung im Fall Perrin gegen Großbritannien, Beschwerde Nr. 5446/03.





- 3. Bezüglich der Darstellung von Gewalt und die Verbreitung von potenziell schädlichen Inhalten für Kinder sollten die für die Medien Verantwortlichen ihre Pflichten und ihre Verantwortung vollständig wahrnehmen, die Teil ihres Rechts auf freie Meinungsäußerung sind. Dies könnte durch ein Entfernen oder Sperren des Zugangs zu ungeeigneten Inhalten oder durch die Entwicklung automatischer Inhaltbewertungssysteme, die Verabschiedung von Verhaltenskodizes und Standards für die Inhaltsbeurteilung, das Einrichten von Kontrollmechanismen, die Einführung von Inhaltbeschwerdesystemen, etc. geschehen¹⁶.
- 4. Internetservice-Provider sollten, um die Erwartung von Kindern und Erwachsenen auf zugängliche, sichere und zuverlässige Internetdienste zu erfüllen, aufgefordert werden, Informationen über potenzielle Risiken für die Rechte, die Sicherheit und den Datenschutz im Internet bereitstellen ¹⁷. Die Zusammenarbeit mit den Strafverfolgungsbehörden bei der Untersuchung von Straftaten, die unter Einsatz von Telekommunikationstechnologien begangen werden, muss gestärkt werden ¹⁸.
- 5. Angesichts der potenziellen Auswirkungen von Online-Spielen auf die Rechte und Befindlichkeiten von Kindern, sollten Spiele-Designer und Verlage aufgefordert werden, regelmäßig die Richtlinien und Vorschriften über Sicherheit von Kindern zu evaluieren ¹⁹.
- 6. Die Medien sollten aufgefordert werden, Partnerschaften mit allen relevanten Akteuren einzugehen, um :
 - a. die Medienkompetenz von Kindern zu entwickeln ²⁰;
 - b. mit Experten für Kinderschutz, politischen Entscheidungsträgern, Sozialdiensten und Strafverfolgungsbehörden zu kooperieren, die Anwendung neuer Technologien zum Schutz von Kindern vor schädlichen Einflüssen im Internet aufzunehmen und zu überwachen;
 - c. das Bewusstsein von Medienvertretern für die Rechte des Kindes und Gewalt gegen Kinder zu schärfen.

^{16.} Siehe auch die Empfehlung Rec(2001)8 des Ministerkomitees über die Selbstregulierung im Hinblick auf Cyberinhalte.

^{17.} Leitlinien des Europarats zur Unterstützung von Internetservice-Providern im Hinblick auf das praktische Verstehen und die Einhaltung von wichtigen Menschenrechten und Grundfreiheiten in der Informationsgesellschaft, insbesondere in Bezug auf Artikel 10 der Europäischen Menschenrechtskonvention (2008).

^{18.} Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte, K.U. gegen Finnland, ibid.

^{19.} Siehe die Leitlinien des Europarats zur Unterstützung von Online-Spiele-Providern im Hinblick auf die praktischen Folgen und die Einhaltung von wichtigen Menschenrechten und Grundfreiheiten in der Informationsgesellschaft, insbesondere in Bezug auf Artikel 10 der Europäischen Menschenrechtskonvention (2008).

^{20.} Siehe bitte Empfehlung Rec(2006)12 der Ministerkomitees über die Ermächtigung von Kindern in Bezug auf neue Informationsund Kommunikationsangebote.





- 7. Eltern und Lehrer haben eine besondere Verantwortung im Hinblick auf den Zugang von Kindern zu Medien und ihre Nutzung zu Hause und in der Schule. Sie können dieser Verantwortung auf vielfältige Weise nachkommen, u.a. durch eine bewusste und selektive Nutzung von Medien, das Einüben einer kritischen Haltung gegenüber Medien, Zugangsrestriktionen bei Inhalten, die sich negativ auf das körperliche, emotionale oder psychische Wohlbefinden von Kindern auswirken, etc.
- 8. Die Gründung von Medien durch Kinder und mit Kindern, auch zum Zweck der Eliminierung von Gewalt, sollte dringend gefördert und unterstützt werden.

5. Rahmen

5.1. Rechtlicher Rahmen

Einhaltung der UN-KRK und anderer internationaler Standards

- 1. Alle Mitgliedsstaaten des Europarates sind Vertragsparteien der UN-KRK und sind verpflichtet, deren Bestimmungen umzusetzen und entsprechend der dort aufgeführten Grundsätze zu handeln. Alle Vorbehalte, die mit dem Ziel und Zweck der UN-KRK unvereinbar sind, müssen aufgegeben werden.
- 2. Auf globaler und regionaler Ebene wurden zahlreiche Instrumente verabschiedet, um die Rechte des Kindes abzusichern und Kinder vor zahlreichen Formen von Gewalt zu schützen²¹. Der Beitritt zu diesen Verträgen muss dringend gefördert werden. Nach der Ratifizierung müssen sie wirksam umgesetzt und überwacht werden, und nationale Gesetze, Statuten, Politiken, Vorschriften, Pläne und Programme müssen mit diesen abgeglichen werden.

Prävention

Der nationale rechtliche Rahmen sollte der Prävention von Gewalt und der Sicherung der Rechte des Kindes Vorrang einräumen und u.a. folgende Maßnahmen vorsehen:

- a. Registrierung von Kindern unmittelbar nach der Geburt, entsprechend der nationalen Vorschriften und der Verpflichtungen des Staates gemäß internationaler Verträge in diesem Bereich ²²
- b. Festlegen eines Mindestheiratsalters, das nicht zu niedrig sein darf und das sowohl auf Jungen als auch auf Mädchen Anwendung findet;
- c. Festlegung eines Mindestalters für die sexuelle Mündigkeit;
- d. Beschäftigungsverbot für wegen Gewaltdelikten, einschließlich sexueller Übergriffe, gegen Kinder verurteilter Personen in Positionen, die die Beaufsichtigung von Kindern einschließen;

^{21.} Eine nicht erschöpfende Liste der entsprechenden internationalen Verträge befindet sich in Anhang III. In Anhang IV befindet sich eine Liste der Empfehlungen, die von Organen des Europarats verabschiedet wurden (Ministerkomitee, Parlamentarische Versammlung und Kongress der Gemeinden und Regionen Europas).

^{22.} Siehe Artikel 7, UN-KRK.





- e. Entwicklung von Interventionsprogrammen und Maßnahmen zur Evaluierung und Prävention des Risikos von Gewalt gegen Kinder;
- f. Entwurf eines Systems zur gründlichen Überprüfung von Personen, die in irgendeiner Form mit Kindern arbeiten. Das System sollte eine angemessene Ausgewogenheit zwischen dem Recht des Kindes auf Schutz vor Gewalt und dem Recht einer Person auf seinen guten Ruf aufweisen ²³.
- g. Aufnahme einer Verpflichtung in die nationale Gesetzgebung, das Recht des Kindes auf Anhörung zu achten und die Meinungen von Kindern gebührend zu würdigen..

Gewaltverbot

Der Staat hat die ausdrückliche Verpflichtung, das Recht von Kindern auf Schutz vor allen Formen der Gewalt, auch wenn sie geringfügig ist, zu sichern. Entsprechende gesetzliche, verwaltungstechnische, soziale und bildungspolitische Maßnahmen müssen ergriffen werden, um jederzeit und unter allen Umständen jegliche Gewalt gegen Kinder zu verbieten und allen seiner Hoheitsgewalt unterstehenden Kindern Schutz zu gewähren. Rechtliche Verteidigungen und Genehmigungen von einer Form von Gewalt, einschließlich zum Zwecke der Züchtigung, Disziplinierung oder Bestrafung, innerhalb und außerhalb der Familie, sind aufzuheben ²⁴. Das Verbot muss das Folgende zwingend abdecken:

- a. alle Formen sexueller Gewalt und sexuellen Missbrauchs, verderbliche Beeinflussung von Kindern und Anbieten von Kindern für sexuelle Zwecke;
- b. alle Formen der Ausbeutung von Kindern, einschließlich Kinderprostitution, Kinderpornografie, sexueller Ausbeutung im Reisetourismus, Menschenhandel, Verkauf von Kindern, illegaler Adoptionen, Zwangsarbeit oder Zwangsdienste, Sklaverei und ähnlicher diesbezüglicher Praktiken, Entnahme von Organen zu jedem Zweck und in jeglicher Form²⁵.
- c. alle Formen der Ausbeutung von Kindern durch den Einsatz neuer Technologien;
- d. alle schädlichen traditionellen oder gewohnheitsmäßigen Praktiken, z. B. frühe Verheiratung oder Zwangsehe, "Ehrenmorde" und die Verstümmlung weiblicher Genitalien;
- e. die Gefährdung von Kindern durch gewalttätige oder schädliche Inhalte, ungeachtet ihrer Herkunft und durch welches Medium;

^{23.} Siehe z. B. Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte, White gegen Schweden, 2006, und Leander gegen Schweden, 1987.

^{24.} Siehe Europäische Kommission für Menschenrechte, Zulässigkeitsentscheidung im Fall Sieben Personen gegen Schweden, 1982, Beschwerde Nr. 8811/79; Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte, Tyrer gegen Großbritannien, 1978; Campbell und Cosans gegen Großbritannien, 1982; A. gegen Großbritannien, 1998; Zulässigkeitsentscheidung im Fall Philip Williamson und Andere gegen Großbritannien, 2000, Beschwerde Nr. 55211/00.

^{25.} Siehe auch das Übereinkommen des Europarats für Maßnahmen zur Bekämpfung des Menschenhandels (CETS Nr. 197; 2005/2008), Übereinkommen des Europarats zum Schutz von Kindern vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch (CETS Nr. 201), Artikel 32, 34, 35, 36 UN-KRK und das Palermo-Protokoll sowie das Übereinkommen der internationalen Arbeitsorganisation über das Mindestalter für Beschäftigung und Lohnarbeit (ILO C.138) und das Übereinkommen über das Verbot von Kinderarbeit und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen von Kinderarbeit (ILO C. 182).





- f. alle Formen von Gewalt in Heimen ²⁶;
- g. alle Formen von Gewalt in der Schule;
- h. jede körperliche Züchtigung und jede andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe bei Kindern, sowohl körperlich als auch psychisch²⁷;
- i. Kinder innerhalb der Familie und zu Hause Gewalt auszusetzen...

Die Rolle von Unternehmen

Es müssen die erforderlichen gesetzlichen oder anderweitigen Maßnahmen ergriffen werden, um sicherzustellen, dass juristische Personen für Vergehen zur Verantwortung gezogen werden können, die laut Artikel 26 des Übereinkommens des Europarats zum Schutz von Kindern vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch (CETS Nr. 201) vorliegen.

Sanktionen und Maßnahmen

- 1. Gewaltverbrechen gegen Kinder, einschließlich sexueller Straftaten, müssen durch wirksame, angemessene und abschreckende Sanktionen und Maßnahmen bestraft werden können, wobei die Schwere des Verbrechens zu berücksichtigen ist ²⁸.
- 2. Jenen, die wegen Gewaltverbrechen gegen Kinder, einschließlich sexueller Verbrechen, verurteilt wurden, sowie jenen, die einem strafrechtlichen Verfahren unterzogen werden, müssen Zugang zu wirksamen Interventionsprogrammen und Maßnahmen für die Prävention und Minimierung des Risikos von Wiederholungstaten zugänglich gemacht werden ²⁹.
- 3. In Übereinstimmung mit den Grundsätzen der sozialen Integration und Bildung und der Prävention von Wiederholungstaten sollte jedes Justizsystem, das sich mit Gewalttätern gegen Kinder befasst, in umfassende soziale Initiativen integriert sein, die darauf abzielen, einen ganzheitlichen Ansatz und eine kontinuierliche Betreuung von Kindern sicherzustellen (Grundsatz der Einbeziehung des Umfelds und der kontinuierlichen Betreuung) 30.
- 4. In Übereinstimmung mit seinen Grundprinzipien sollte das nationale Rechtssystem eine Möglichkeit vorsehen, kindlichen Opfern von Gewalt keine Strafen aufzuerlegen, wenn sie an ungesetzlichen Aktivitäten beteiligt waren, zu denen sie gezwungen wurden.

^{26.} Siehe Empfehlung CM/Rec(2005)5 des Ministerkomitees über die Rechte von Kindern in Heimen..

^{27.} Siehe Fußnote 22. Siehe auch Europäischer Ausschuss für soziale Rechte, Allgemeine Feststellungen bezüglich Artikel 7 (Absatz 10) und 17, Schlussfolgerungen XV-2, Bd. 1, Allgemeine Einführung, S. 26.

^{28.} Siehe z. B. Artikel 27, Übereinkommens des Europarats zum Schutz von Kindern vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch.

^{29.} Siehe z. B. op. cit., Artikel 15, 16 und 17.

^{30.} Siehe Empfehlung CM/Rec(2008)11 des Ministerkomitees über die europäischen Regeln für Sanktionen oder Maßnahmen gegen jugendliche Straftäter unterworfen sind.





Erschwerende Umstände

Bei der Festlegung einer Sanktion sollte Gewalt gegen Kinder als erschwerender Umstand betrachtet werden. Andere Umstände, die zu berücksichtigen sind, insofern sie nicht bereits Bestandteil einer Straftat sind, sollten den Missbrauch einer Position des Vertrauens, der Autorität oder des Einflusses über das Kind, eine Beziehung auf einer wirtschaftlichen Grundlage oder jede andere Form der Abhängigkeit sowie die Beteiligung an einer kriminellen Vereinigung einschließen³¹.

Jurisdiktion

- 1. Es müssen die notwendigen Gesetze und weitere Maßnahmen verabschiedet werden, um eine Rechtsprechung im Hinblick auf Gewaltverbrecher gegen Kinder, einschließlich sexueller Gewalt, zu etablieren, die der Hoheitsgewalt des Staates unterstehen oder ihren Wohnsitz im Hoheitsgebiet dieses Staates haben.
- 2. Vorbehaltlich der Auflagen internationaler Verträge müssen erforderliche Gesetze und andere Maßnahmen ergriffen werden, um eine nationale Rechtsprechung zu etablieren, die Gewaltverbrechen gegen Kinder, einschließlich sexueller Verbrechen, unter Strafe stellt, die im Ausland von Angehörigen dieses Staates sowie von Personen begangen werden, die ihren Wohnsitz im Hoheitsgebiet dieses Staates haben³². Die Forderung nach beiderseitiger Strafbarkeit sollte aufgegeben und eine gegenseitige Rechtshilfe erleichtert werden, um eine wirksame extraterritoriale Rechtsetzung, Verfolgung von Straftätern und das Auferlegen von Sanktionen sicherzustellen.

Verjährung

Im Hinblick auf Verbrechen, die von Artikel 33 des Übereinkommens des Europarats zum Schutz von Kindern vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch genannt werden, sollte die Verjährungsfrist verlängert werden auf einen Zeitraum, der ausreicht um die Einleitung eines Verfahrens zu gestatten, nachdem das Opfer volljährig geworden ist, und die der Schwere der fraglichen Straftat angemessen ist.

Geltendmachung

Die Gesetze zur Sicherung der Rechte des Kindes und zum Schutz von Kindern vor allen Formen von Gewalt sind vollständig und in angemessener Weise geltend zu machen. Zu diesem Zweck müssen sie durch entsprechende Institutionen unterstützt werden, u.a. durch unabhängige nationale Einrichtungen für die Rechte des Kindes und unabhängige Überwachungsmechanismen, personelle und finanzielle Ressourcen, und von Ausführungsbestimmungen für alle relevanten Sektoren und Berufssparten begleitet werden³³.

^{31.} Siehe Artikel 28, Übereinkommen des Europarats zum Schutz von Kindern vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch.

^{32.} Siehe op. cit., Artikel 25.

^{33.} Siehe die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte, u.a. A. gegen Großbritannien, 1998, und Z und Andere gegen Großbritannien, 2001, das von den Staaten fordert, einen angemessenen rechtlichen Schutz von Kindern vor einer Behandlung sicherzustellen, die laut Artikel 3 der Europäischen Menschenrechtskonvention unmenschlich und erniedrigend ist.





5.2. Politischer Rahmen

Nationale Kinderrechtspolitik

- 1. Die Existenz einer nationalen Kinderrechtspolitik ist für die Realisierung des Rechts des Kindes auf Schutz vor allen Formen der Gewalt unerlässlich. Eine solche Politik initiiert, fördert und koordiniert Prozesse, die sicherstellen sollen, dass die Bestimmungen und Grundsätze der UN-KRK alle Aspekte der Regierungspolitik und alle staatlichen Maßnahmen, die Kinder betreffen, durchdringen.
- 2. Jede nationale Politik, die für das Wohlergehen von Kindern relevant ist (Sozialpolitik, Gesundheitspolitik, Bildungspolitik, Wohnungsbaupolitik, etc.), sollte die Rechte des Kindes fördern und schützen. Politische Ansätze sollten Priorität genießen, die auf eine Reduzierung von Ungleichheit, Armut und Marginalisierung, die Unterstützung von Familien, die Bekämpfung von Arbeitslosigkeit und Einkommensunterschieden abzielen, sich mit sozialer Toleranz sowie Gewalt billigenden Weltanschauungen und Werten befassen, die soziale Netzwerke verbessern und die die soziale Eingrenzung von Migranten und deren Familien erleichtern. Politiken und Maßnahmen, die in verwandten Bereichen entwickelt werden, sollten entsprechend koordiniert werden und ihre Ergebnisse wechselseitig verstärken.
- 3. Eine Politik, die auf Forschung, Fakten und den eigenen Erfahrungen von Kindern gründet, sollte entwickelt werden, um Gewalt gegen Kinder zu verhindern, aufzudecken und auf diese zu reagieren. Besondere Aufmerksamkeit sollte dem Schutz besonders gefährdeter Gruppen gewidmet werden, z. B. Kindern mit Behinderungen³⁴, Kindern in staatlicher Obhut oder mit Erfahrungen in staatlicher Obhut³⁵, Kindern in Pflegestellen, zurückgelassenen Kindern³⁶, unbegleiteten und von den Eltern getrennten Kindern³⁷, Flüchtlingskindern und asylsuchenden Kindern³⁸, Kindern von Minderheiten, Kindern, die auf der Straße arbeiten und/oder leben³⁹, Kindern, die in extremer Armut und benachteiligten oder ausgegrenzten Bereichen leben⁴⁰, Kindern in bewaffneten Konflikten und Notsituationen⁴¹, Kindern in Gewahrsam oder im Konflikt mit dem Gesetz⁴², etc.

36. Siehe Empfehlung 1601 (2003) der Parlamentarischen Versammlung zur Verbesserung der Situation zurückgelassener Kinder in Institutionen.

^{34.} Siehe die Empfehlung Rec(2006)5, oben zitiert, und Schutz von Erwachsenen und Kindern mit Behinderungen vor Missbrauch, Europarat, 2003.

^{35.} Siehe Empfehlung Rec(2005)5, oben zitiert.

^{37.} Siehe die Empfehlungen CM/Rec(2008)4 des Ministerkomitees zur Stärkung der Integration von Kindern mit Migrations- und Immigrationshintergrund und CM/Rec(2007)9 über Lebensprojekte für unbegleitete kindliche Migranten.

^{38.} Siehe auch die Empfehlung 1703 (2005) der Parlamentarischen Versammlung über den Schutz und die Unterstützung unbegleiteter, asylsuchender Kinder.

^{39.} Siehe die Empfehlung 253 (2008) des Kongresses der Gemeinden und Regionen Europas über die soziale Reintegration von Kindern, die auf der Straße arbeiten und/oder leben.

^{40.} Siehe "Jugend und Ausgrenzung in benachteiligten urbanen Gebieten: Bekämpfung der Ursachen von Gewalt" (Europarat Publishing, Trends in sozialer Kohäsion, Nr. 8).

^{41.} Siehe die Empfehlung 1561 (2002) der Parlamentarischen Versammlung über soziale Maßnahmen für Kriegskinder in Südosteuropa und deren Entschließungen 1587 (2007) über die Lage von Kindern, die in Nachkriegsgebieten auf dem Balkan leben, 1215 (2000) über die Kampagne gegen die Rekrutierung von Kindersoldaten und deren Teilnahme an bewaffneten Konflikten, und 1212 (2000) über Vergewaltigung in bewaffneten Konflikten.

^{42.} Empfehlung CM/Rec(2008)11, oben zitiert.





Kinder- und Familienpolitik

- 1. Das allgemeine Ziel der Kinder- und Familienpolitik sollte sein:
 - a. die Unterstützung von Familien bei der Kindererziehung;
 - b. soweit wie möglich die Trennung von Kindern von ihren Familien zu verhindern;
 - c. familienähnliche und lokale Alternativen zur Einweisung von Kindern in Heime bereitzustellen, die im besten Interesse des Kindes sind, und
 - d. im Fall einer Trennung, wo geeignet, sicherzustellen, dass ein beständiger Kontakt zwischen dem Kind und seinen Eltern besteht und die Familienzusammenführung unterstützt wird, wo diese im besten Interesse des Kindes ist.
- 2. Promovimi i formave pozitive dhe jo të dhunshme të rritjes së fëmijës duhet të jetë kryesor në politikat e fëmijëve dhe familjes. Prindërimi pozitiv ka të bëjë me sjellje prindërore që respekton të drejtat e fëmijës dhe interesat më të mira të fëmijëve, ushqen, fuqizon, udhëzon dhe i njeh fëmijët si individë në të drejtën e tyre. Prindërimi pozitiv nuk është tolerant, por përcakton kufijtë të cilët u nevojiten fëmijëve për t'i ndihmuar në zhvillimin e potencialit të plotë të tyre 43.
- 3. Die Unterbringung in Heimen sollte nur im besten Interesse des Kindes als letzte Lösung und für eine möglichst kurze Zeit eingesetzt werden und die erfolgreiche Integration und/oder Reintegration des Kindes in die Gesellschaft zum obersten Ziel haben⁴⁴. Kinder sollten nur dann in Einrichtungen untergebracht werden, um auf einen Bedarf zu reagieren, der anhand einer interdisziplinären Beurteilung als vorrangig eingestuft wurde.

5.3. Institutioneller Rahmen

- 1. Ein nachhaltiger institutioneller Rahmen, der für die Umsetzung der Strategie erforderlich ist, sollte die folgenden Kernelemente aufweisen :
 - a. eine Stelle auf nationaler Ebene (wo möglich und im Einklang mit nationalen Vorschriften), deren oberste Aufgabe der Schutz von Kindern vor Gewalt ist. Diese Stelle sollte eine Schlüsselrolle bei der Koordinierung und Überwachung im Hinblick auf die Umsetzung der Strategie spielen und in Fällen von Gewalt gegen Kinder die allgemeine Verantwortung übernehmen;
 - b. jede staatliche Institution, die zum Schutz von Kindern beiträgt, sollte eine klar definierte Aufgabe erhalten, die mit den generellen Zielen der Strategie in Einklang steht. Der Auftrag der Institutionen sollte eine eindeutige Verpflichtung beinhalten, mit der koordinierenden Stelle und allen anderen Institutionen und Akteuren zusammenzuarbeiten, einschließlich der Zivilgesellschaft. Die unterschiedlichen Aufträge der Institutionen und die Stellenbeschreibungen der Mitarbeiter sollten aufeinander abgestimmt sein;

^{43.} Siehe Empfehlung Rec(2006)19, oben zitiert.

^{44.} Siehe Artikel 9, UN-KRK, den Entwurf der UN-Leitlinien für den angemessenen Einsatz und die Bedingungen für die alternative Betreuung von Kindern, und die Empfehlung Rec(2005)5, oben zitiert.





- c. es sollte eine unabhängige Menschenrechtsinstitution unter Einhaltung der Pariser Grundsätze etabliert werden 45, um die Rechte des Kindes zu fördern und zu schützen (z. B. ein Ombudsmann/Kommissar speziell für die Rechte des Kindes, gesetzlich vorgeschrieben, entweder unabhängig oder als Anlaufstelle innerhalb einer bestehenden Menschenrechtsinstitution). Dieser Institution sollten Befugnisse übertragen werden, die sie in die Lage versetzen, ihr Mandat wirksam und unabhängig auszuführen, einschließlich der Befugnis, jede Person anzuhören; Informationen und/oder Dokumente einzuholen, die für die Beurteilung von Situationen erforderlich sind, die unter ihre Zuständigkeit fallen; eines jederzeitigen Zugangs zu Einrichtungen, in denen Kinder betreut werden; Initiativen und Maßnahmen vorzuschlagen, einschließlich gesetzlicher Maßnahmen; Aufklärungskampagnen durchzuführen; Informationen über die Rechte des Kindes zu verbreiten, insbesondere an Kinder; und die Maßnahmen der Regierung zu überwachen. Diese Institution sollte eine angemessene Infrastruktur, Finanzierung (bei größeren Institutionen besonders ausgewiesen für die Rechte des Kindes), Personal und Räumlichkeiten erhalten. Sie sollte mit der Ausgestaltung, der Evaluierung und dem Follow-up der Strategie abgestimmt sein;
- d. ein Organ, wie z. B. eine Beobachtungsstelle für die Rechte des Kindes, ein nationales Statistikamt oder ein Forschungsinstitut, das sich mit Kindern befasst, sollte die Erfassung, Analyse, das Management und die Verbreitung von Daten über Gewalt koordinieren und Forschung fördern, die zur Ausgestaltung und Umsetzung der Strategie beiträgt;
- e. alle Institutionen, die Kinder betreuen und versorgen, sollten durch zuständige Behörden akkreditiert und auf der Grundlage relevanter Gesetze und nationaler Mindeststandards für Betreuung registriert werden. Interne Kontrollen und unabhängige Überwachungsmechanismen sollten eingeführt werden, um die Einhaltung der Standards zu gewährleisten;
- f. alle Institutionen, Dienste und Einrichtungen, die für die Betreuung und den Schutz von Kindern zuständig sind, sollten aufgefordert werden, Verhaltenskodizes zu verabschieden, in denen das Verbot, die Prävention und Ablehnung von allen Formen der Gewalt gegen Kinder enthalten sind, und es wird erwartet, dass sie diese Kodizes vollständig erfüllen. Für jede Berufssparte sind Stellenprofile zu verfassen. Diese sollten eine Verpflichtung enthalten, die Rechte des Kindes zu achten und Fälle von Gewalt den zuständigen Behörden zu melden;
- g. Verbindungen zwischen Institutionen auf nationaler, regionaler und lokaler Ebene müssen etabliert und effektive Partnerschaften aufgebaut werden, auf der Grundlage einer eindeutigen Kompetenzzuweisung, die in entsprechenden Partnerschaftsvereinbarungen festzulegen ist;
- h. die Zivilgesellschaft sollte integraler Bestandteil des institutionellen Rahmens sein, und die Akteure, wie z. B. Menschenrechtsinstitutionen, berufliche Netzwerke, Kinder und Kinderorganisationen, sollten eingeladen werden, zur Ausgestaltung, Umsetzung, Evaluierung und zum Follow-up der Strategie beizutragenë.

^{45.} Entschließung 48/134 der Vollversammlung der Vereinten Nationen vom 20. Dezember 1993.





6. Kinderfreundliche Dienste und Mechanismen

6.1. Allgemeine Grundsätze

- 1. Das primäre Ziel von Institutionen, Diensten und Einrichtungen, die für die Betreuung, die Ausbildung und den Schutz von Kindern verantwortlich sind, ist, in größtmöglichen Umfang das Überleben, die Entwicklung und das Wohlergehen von Kindern sicherzustellen⁴⁶.
- 2. Alle Kinder sollten Zugang zu hochwertigen Diensten haben, die ihren Bedürfnissen angepasst sind. Der Einsatz interdisziplinärer Servicemodelle, die Fürsorge, Gesundheit, bildungspolitische und psychologische Unterstützung und Familienbegleitung einschließen, sollten in umfassender Weise gefördert werden. Solche Modelle sollten sich in starkem Maße auf eine bereichsübergreifende Kooperation, angemessen ausgebildete Mitarbeiter, ein integriertes Curriculum und einen zentralisierten Umsetzungsrahmen stützen.
- 3. Dienste für die Verhinderung von Gewalt, den Schutz von Kindern und die Behandlung von Opfern sollten insbesondere auf lokaler Ebene zur Verfügung gestellt werden. Zuverlässige Verfahren und Mechanismen, einschließlich für den Austausch relevanter Informationen und Erfahrungen aus der Praxis, sollten über Vereinbarungen und Protokolle zwischen den einzelnen Stellen umgesetzt werden.

6.2. Standards für Kinderbetreuung

- 1. Für alle Institutionen, Dienste und Einrichtungen, die für die Betreuung, die Ausbildung und den Schutz von Kindern verantwortlich sind, müssen Vorschriften gelten welche Standards festlegen, die sich am besten Interesse des Kindes und der vollen Entwicklung seiner Potenziale ausrichten⁴⁷. Die Einhaltung dieser Standards sollte durch die entsprechende Ausbildung der Mitarbeiter, interne Kontrollen und ein regelmäßiges unabhängiges Monitoring sichergestellt werden. Alle Verstöße gegen die Rechte des Kindes seitens dieser Einrichtungen sollten unter Einhaltung angemessener und wirksamer Verfahren sanktioniert werden.
- 2. Besondere Auflagen sollten auf das Jugendstrafrecht und auf Heime und ähnliche Einrichtungen Anwendung finden um sicherzustellen, dass die Rechte des Kindes vollständig geschützt werden, Kinder eine gute Lebensqualität erfahren und sie die Möglichkeit haben, an allen normalen Aktivitäten wie auch ihre Altersgenossen teilzunehmen⁴⁸.
- 3. Es muss ein System eingerichtet werden, das jene Personen gründlich überprüft, die mit Kindern arbeiten (in jeder Form), und ausgewogen ist zwischen dem Recht des Kindes auf Schutz vor Gewalt und dem Recht einer Person auf seinen guten Ruf.

^{46.} Siehe Artikel 6, UN-KRK.

^{47.} Siehe Artikel 3, UN-KRK, die UN-Leitlinien für den angemessenen Einsatz und die Bedingungen für die alternative Betreuung von Kindern, und die Empfehlung Rec(2002)8, oben zitiert.

^{48.} Siehe auch die Empfehlungen Rec(2003)20 des Ministerkomitees über neue Wege im Umgang mit jugendlichen Straftätern und die Rolle der Jugendgerichtsbarkeit, und Rec(2005)5, oben zitiert.





6.3. Unabhängiges Monitoring

- 1. Alle Institutionen, Dienste und Einrichtungen, die für die Betreuung, die Ausbildung und den Schutz von Kindern verantwortlich sind, sollten einem regelmäßigen, unabhängigen Monitoring unterzogen werden, das folgende Punkte verfolgt:
 - a. Bereitstellen von gesetzlichen Absicherungen für Kinder und Mitarbeiter, die vollständig eingehalten werden;
 - b. Überprüfung der Angemessenheit und Richtigkeit öffentlicher Ausgaben;
 - c. Bereitstellen eines Leitfadens für die Ausführung der Kinderbetreuungsgesetze und -vorschriftens.
- 2. Das Monitoring sollte durch eine unabhängige Stelle erfolgen, die gesetzlich beauftragt wurde und mit speziell ausgebildeten Mitarbeitern besetzt wird.

6.4. Melden von Gewalt

- 1. Aufklärung über die Rechte des Kindes und Kenntnisse und Verständnis seitens der Behörden, denen Gewaltfälle gemeldet werden können, sind zwei wesentliche Voraussetzungen, die ein flächendeckendes Melden von Gewalt gegen Kinder und Erwachsene erleichtern. Der Meldemechanismus sollte, um wirklich effektiv zu sein, kinderfreundlich und Teil eines umfassenderen Systems sein, das aus Melde-, Weiterleitungs- und Unterstützungsdiensten besteht. Ein solches System sollte die Rechte des Kindes achten und Kindern (und wo angemessen deren Familien) ohne unnötige Verzögerung den notwendigen Schutz bieten, einschließlich des Schutzes ihrer Privatsphäre.
- 2. Das Melden von Gewalt sollte für alle Personen, die für Kinder und mit Kindern arbeiten, verpflichtend sein, einschließlich Mitarbeiter von Organisationen und privaten Einrichtungen, die in staatlichem Auftrag handeln. Wo eine Meldepflicht bereits besteht, sollte der Umfang, in dem die verschiedenen Stellen dieser Meldepflicht nachkommen, untersucht und regelmäßig geprüft werden.
- 3. Um ein flächendeckendes Melden durch mit Kindern arbeitenden Personen zu fördern, können Gesetzesänderungen eingeführt werden, um:
 - a. jene zu schützen, die haftungsbezogene Beschwerden in Bezug auf Fehler bei der Einschätzung von Gewaltrisiken melden oder einleiten;
 - b. die Auflage aufzuheben, die Genehmigung der Eltern oder Betreuungspersonen einzuholen, um eine Beschwerde einzureichen;
 - c.sicherzustellen, dass die Vertraulichkeitsbestimmungen nicht das Meldeverfahren behindern, wenn das Kind zustimmt oder wenn entschieden wird, dass das Kind nicht über die Fähigkeit verfügt, alles zu verstehen, und wenn die Fachleute der Überzeugung sind, das Melden oder die Weiterleitung liege im besten Interesse des Kindes.





- 4. Kinder und ihre Familien sollten Zugang zu Informationen, u.a. in einem kinderfreundlichen Format, haben, welche Handlungen und Praktiken Gewalt darstellen, z. B. Drangsalieren und Mobbing in der Schule, und wem und wie man diese Fälle melden kann. Ein Kind sollte in der Lage sein, ohne die Zustimmung seiner Eltern oder gesetzlichen Vertreter eine Meldung zu machen.
- 5. Jeder Dienst, jede Institution und jede Einrichtung, die für die Betreuung, die Ausbildung und den Schutz von Kindern verantwortlich ist, sollte über einen allgemein bekannten und leicht zugänglichen Dienst verfügen, die Privatsphäre des Kindes achten und gefordert sein, vorgebrachten Anschuldigungen von Gewalt prompt und vollständig nachzugehen. Alle Kinder, auch jene in der Betreuung staatlicher Einrichtungen, sowie Kinder mit Behinderungen,⁴⁹ deren Eltern und Betreuer sollten über diese Beschwerdemechanismen unterrichtet werden. Das Verfahren sollte einen wirksamen Zugang zu den Diensten ermöglichen, und gleichzeitig die Stigmatisierung des kindlichen Opfers vermeiden.
- 6. Eine unabhängige, vertrauliche, allgemein bekannte, leicht zu merkende, kostenlose Telefon-Hotline sollte Kindern zur Verfügung gestellt werden, damit diese eine vertrauliche und professionelle Beratung einholen und Gewalt melden können.
- 7. Allerorten sollten Notfalldienste für kindliche Opfer von Gewalt eingerichtet werden, einschließlich Opfer sexueller Ausbeutung, sexuellen Missbrauchs, schädlicher traditioneller Praktiken und aller Formen von Gewalt zu Hause und in der Familie. Die Kontaktdaten der Dienste sollten Kindern, Familien und Anderen, die in Kontakt mit Kindern stehen, bekannt gemacht werden.

6.5. Weiterleitungsmechanismen

- 1. Verfahren für die Weiterleitung von kindlichen Gewaltopfern und die Modalitäten für die Zusammenarbeit zwischen den einzelnen Stellen sollten klar definiert sein (i.e. zwischen Sozialdiensten und Stellen für Bildung und Gesundheit, Polizei, Strafverfolgungsbehörden, freiwilligen und privaten Einrichtungen). Über diese Verfahren sollte nach der Beurteilung der spezifischen Umstände jedes Opfers entschieden werden, wobei die Ansichten des Opfers und, wenn dies im besten Interesse des Kindes ist, die Ansichten seiner Eltern oder Betreuer gebührend zu berücksichtigen sind.
- 2. Kinder sollten ermutigt werden, u.a. durch die Bereitstellung unabhängiger Vertreter und Hilfsdienste, mit den zuständigen Stellen über ihre Gewalterfahrung zu sprechen.
- 3. Kindliche Opfer müssen ohne Verzögerung versorgt werden, und bei Opfern von häuslicher oder familiärer Gewalt muss die Möglichkeit des gewaltfreien Betreuers, das Kind zu beschützen, und die Situation der anderen Kinder, die in dieser Familie leben, beurteilt werden.

^{49.} Nicht nur Kinder mit körperlichen Behinderungen, z. B. Sehstörungen, sondern auch Kinder mit geistigen Behinderungen. Für weitere Einzelheiten über das "leicht lesbare" Format für Personen mit geistiger Behinderung siehe http://www.osmhi.org/?page=139





6.6. Genesung, Rehabilitation und soziale Reintegrationor

- 1. Der Staat muss alle geeigneten Maßnahmen ergreifen, um die k\u00f6rperliche und psychische Genesung und Rehabilitation kindlicher Opfer und Zeugen von Gewalt.\u00e30 und, wenn n\u00f6tig, ihrer Familien zu f\u00f6rdern. Diese Dienste sollten umgehend angeboten werden und in einem Umfeld, das der Gesundheit, der Selbstachtung und der W\u00fcrde des Kindes zutr\u00e4glich ist.
- 2. Die Umsetzung von Genesungs- und Reintegrationsmaßnahmen für kindliche Gewalttäter müssen auf dem besten Interesse des Kindes basieren, sich an der Schwere der begangenen Straftat orientieren (Grundsatz der Verhältnismäßigkeit) und das Alter, das körperliche und geistige Wohlergehen, die Entwicklung, Fähigkeiten und persönlichen Umstände (Grundsatz der Individualisierung) berücksichtigen, in dem Maße, wie diese durch psychologische, psychiatrische oder soziale Berichte festgestellt wurden.⁵¹
- 3. Die Dienste, die für die Genesung, Rehabilitation und soziale Reintegration von kindlichen Opfern, Zeugen oder Gewalttätern zuständig sind, sollten einen interdisziplinären und bereichsübergreifenden Ansatz verfolgen, bei dem das Kind im weiteren Kontext der Familie, des Umfelds und seines kulturellen Hintergrunds betrachtet wird. Eine angemessene Ausgewogenheit sollte zwischen allgemeinen und Spezialdiensten sowie zwischen Programmen, die individuelle und Beziehungsfaktoren behandeln, und jenen, die sich auf Aspekte die Gemeinde und gesellschaftliche Aspekte konzentrieren, angestrebt werden.

6.7. Das Justizsystem⁵²

- 1. Gerichtliche und außergerichtliche Verfahren sollten im besten Interesse und unter Respektierung der Rechte des Kindes durchgeführt werden, einschließlich des Rechts auf Schutz vor allen Formen von Gewalt.
- 2. Den Kindern sollte, um die Rechte des Kindes und die legitimen Interessen des Kindes während des Prozesses zu schützen, Zugang zu Mediation, zu kostenloser und unabhängiger Rechtsberatung und zu Vertretern und Hilfsdiensten gewährt werden. Es müssen Schritte unternommen werden, um sicherzustellen, dass die verfügbaren Rechtsmittel wirksam sind und dass es eine wirksame Umsetzung gerichtlicher Entscheidungen und Urteile gibt.
- 3. Gerichtliche und außergerichtliche Verfahren, an denen Kinder beteiligt sind, müssen beschleunigt abgewickelt, als Priorität behandelt und ohne ungerechtfertigte Verzögerung abgeschlossen werden. Zu diesem Zweck muss eine stärkere Zusammenarbeit und Koordinierung aller Parteien des gerichtlichen Prozesses gefördert werden.

^{50.} Siehe Artikel 39, UN-KRK und die Empfehlung Rec(2003)20, oben zitiert.

^{51.} Siehe Empfehlung CM/Rec(2008)11, oben zitiert.

^{52. 2009} legte die Expertengruppe für eine kinderfreundliche Justiz (CJ-S-CH) einen Entwurf der Leitlinien für eine kinderfreundliche Justiz des Europarats vor. Die Leitlinien werden 2010 als Empfehlung des Ministerkomitees verabschiedet.





- 4. Gerichtliche und außergerichtliche Verfahren müssen das Recht des Kindes auf Anhörung und auf eine angemessene Berücksichtigung seiner Meinung respektieren. Um Kindern eine bedeutsame Partizipation zu ermöglichen, müssen sie auf eine Art und Weise über ihre Verfahrensrechte aufgeklärt werden, die ihrem Alter und ihren Reifegrad entsprechen, und von einem unabhängigen Vertreter unterstützt werden.
- 5. Es müssen ein besonderer Schutz, besondere Verfahren und Einrichtungen bereit stehen, um die volle Unterstützung von kindlichen Opfern und Zeugen von Gewalt sicherzustellen. Insbesondere:
 - a. gerichtliche Verfahren dürfen das erlebte Trauma des Kindes nicht verstärken. Wenn angeraten, müssen dem Einschreiten der Justiz prompt angemessene Hilfsangebote folgen;
 - b. die Privatsphäre der Kinder und ihrer Familien muss während des gesamten Prozesses geschützt werden⁵³. Wenn angeraten, sollten geeignete Sicherheitsmaßnahmen ergriffen werden, um Einschüchterung, Racheakte oder Wiederholungstaten gegen die kindlichen Opfer und Zeugen von Gewalt und deren Familien zu verhindern.
- 6. Das Alter für die Strafmündigkeit sollte per Gesetz festgelegt und ausreichend hoch angesetzt sein sowie Faktoren in Bezug auf die Entwicklung des Kindes berücksichtigen. Für kindliche Gewalttäter sollten Konzepte der Vergeltung und Unterdrückung durch rehabilitierende und aufbauende Maßnahmen ersetzt werden, unter gebührender Berücksichtigung einer effektiven öffentlichen Sicherheit und angemessener menschenrechtlicher und gesetzlicher Absicherungen für die kindlichen Opfer 54.
- 7. Es müssen Alternativen zur institutionalisierten Unterbringung von kindlichen Gewalttätern geschaffen werden, z. B. gerichtliche Verfügungen für Hilfsangebote, Gespräche und Beaufsichtigungen, soziale Beratungen, Bewährungszeit, Pflegebetreuung und schulische und berufliche Ausbildungsprogramme. Das allgemeine Ziel dieser Maßnahmen sollte sein, die erfolgreiche Sozialisation und Reintegration des Kindes in die Familie, die Gemeinde und die Gesellschaft herbeizuführen.
- 8. Kindliche Gewalttäter sollten nicht ihrer Freiheit beraubt werden, außer wenn dies als letzte Maßnahme unvermeidbar ist; der Freiheitsentzug muss jedoch von möglichst kurzer Dauer sein und in speziellen Einrichtungen erfolgen. Die Haftbedingungen sollten mit der UN-KRK und anderen relevanten Standards vereinbar sein und die besonderen Bedürfnisse von Kindern berücksichtigen⁵⁵. Kinder, die einer wie auch immer gearteten Haft unterworfen werden, sollten getrennt von Erwachsenen inhaftiert werden, es sei denn, dies wird als kontraproduktiv für ihr bestes Interesse erachtet.⁵⁶

^{53.} Siehe Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte, V. gegen Großbritannien, 1999.

^{54.} Siehe Empfehlung CM/Rec(2008)11, oben zitiert.

^{55.} Siehe Empfehlung Rec(2006)2 und CM/Rec(2008)11, beide oben zitiert.

^{56.} Op. cit., siehe auch die Regeln der Vereinten Nationen zum Schutz von Jugendlichen unter Freiheitsentzug, die Rahmenbestimmungen der Vereinten Nationen für nichtfreiheitsentziehende Maßnahmen ("Tokio-Regeln") und die Rahmenbestimmungen der Vereinten Nationen für Jugendgerichtsbarkeit ("Beijing-Regeln").





7. Forschung und Daten

1. Die Identifizierung einer effektiven Strategie zum Schutz von Kindern vor Gewalt hängt von der Verfügbarkeit und ordnungsgemäßen Analyse von Daten auf nationaler, regionaler und lokaler Ebene ab. Die Verabschiedung einer nationalen Forschungsagenda ist der geeignetste Weg, einen integrierten und systematischen Ansatz zur Erfassung, Analyse, Verbreitung und Erforschung von Daten zu fördern. Dieser Ansatz impliziert u. a. das Folgende:

Forschung

- a. eine Basisstudie über Gewalt gegen Kinder als Voraussetzung für einen strategischen Planungsprozess;
- b. Forschung mit Hilfe von Interviews mit Kindern und separaten Befragungen von Eltern und Betreuern, die regelmäßig, von ethischen Prinzipien geleitet und in einem Klima von Vertrauen und Vertraulichkeit geführt werden, um so genau wie möglich die tatsächliche Gewalterfahrung von Kindern zu ermitteln;
- c. umfassende Langzeitstudien über die Ursachen von Gewalt und die Interdependenz ihrer zahlreichen Formen;
- d. Entwicklung einer abgestimmten Methodologie mit gemeinsamen Indikatoren, welche die Identifizierung von Gruppen erlaubt, die besonders von Gewalt bedroht sind:
- e. laufende Forschung über die genaue Art der Risiken, denen Kinder im Internet ausgesetzt sind, und wie sich diese Risiken mit der Zeit verändern und durch Interventionen abgeschwächt werden;
- f. Erforschung der Schutzfaktoren, vor allem der Widerstandsmechanismen von Kindern;
- g. Befragungen von erwachsenen und kindlichen Gewalttätern, um Kriterien und Parameter für deren Beurteilung und Behandlung zu entwickeln;
- h. Erforschung dessen, was Kinder vor Gewalt schützt, und Evaluierung bestehender Maßnahmen, einschließlich von Methodologien zur Evaluierung und Beurteilung von Gewaltpräventionsdiensten und -programmen und die Entwicklung von Qualitätskriterien;
- i. Erhebungen, um die sozialen Kosten von Gewalt gegen Kinder zu quantifizieren.







Statistisches Monitoring

- a. auf der Grundlage einer etablierten Methodologie ein regelmäßiges statistisches Monitoring der Gewalt gegen Kinder auf nationaler, regionaler und lokaler Ebene in allen Gegebenheiten. Die Daten sollten nach Geschlecht, Alter, Art der Gewalt, städtischem oder ländlichem Haushalt, Merkmalen der Familien, Bildungsgrad und nationaler, sozialer und ethnischer Herkunft unterteilt werden;
- b. Erfassen quantitativer und qualitativer Daten über die Dauer und die Resultate gerichtlicher Verfahren, die Kinder betreffen, einschließlich der Schutzmaßnahmen, die kindlichen Gewaltopfern angeboten werden.

Gründung nationaler Datenbanken ⁵⁷ über;

- a. Geburten und Sterbefälle von Kindern, einschließlich Einführung von Überprüfungsmechanismen zum Tode eines Kindes (sowie schwerer Verletzungen);
- b. Kinder, die in Institutionen aufgenommen werden, diese verlassen oder wechseln, sowie alle Formen alternativer Unterbringungs- und Hafteinrichtungen, einschließlich der Protokollierung aller Gewaltfälle gegen Kinder in diesen Einrichtungen;
- c. Personen, die wegen Gewalt gegen Kinder verurteilt wurden, einschließlich ihres genetischen Fingerabdrucks (DNA)⁵⁸.

Koordinierung

- a. die Beauftragung (wenn möglich und gemäß den nationalen Bedingungen) einer einzelnen Behörde, vorzugsweise einer Beobachtungsstelle für die Rechte des Kindes, eines nationalen statistischen Amts oder einer Forschungseinrichtung, landesweit kinderbezogene Daten zu koordinieren und zu verbreiten und international Daten auszutauschen;
- b. das aktive Beitragen zur Datenerhebung durch alle Stellen, die sich mit Kinderschutz befassen.
- 2. Alle Institutionen, Dienste und Einrichtungen, die Personal einstellen, um für Kinder und mit Kindern zu arbeiten, sollten einen einfachen, jedoch angemessen kontrollierten Zugang zu Daten über jene Personen erhalten, die Gewalttaten gegen Kinder verübt haben.
- 3. Die Verarbeitung personenbezogener Daten muss auf nationaler, regionaler und lokaler Ebene mit international akzeptierten Standards und ethischen Absicherungen erfolgen⁵⁹.
- 4. International vereinbarte einheitliche Standards sollten eingeführt werden, um die internationale Vergleichbarkeit von Daten herbeizuführen.

^{57.} In Übereinstimmung mit den Datenschutzgesetzen.

^{58.} Siehe Artikel 37, Übereinkommens des Europarats zum Schutz von Kindern vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch.

^{59.} Siehe Übereinkommen zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten (ETS Nr. 108) und das Zusatzprotokoll zum Übereinkommen zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten bezüglich Überwachungsstellen und den grenzüberschreitenden Datentransfer (ETS Nr. 181).

8. Internationale Kooperation

- 1. Die Mitgliedsstaaten des Europarats sollten miteinander kooperieren, gemäß dieser Leitlinien und durch Anwendung der relevanten internationalen und regionalen Instrumente, internationaler oder bilateraler Abmachungen sowie nationaler Gesetze, und dies im größtmöglichen Umfang, mit dem Ziel:
 - a. der Verhinderung und Bekämpfung aller Formen von Gewalt gegen Kinder;
 - b. kindliche Opfer und Zeugen zu schützen und zu unterstützen;
 - c. Straftaten, die Gewalt gegen Kinder einschließen, zu untersuchen und zu verfolgen.
- 2. Die Mitgliedsstaaten sollten einander die größtmögliche gegenseitige Unterstützung bei Gewalt gegen Kinder einschließenden Strafverfahren gewähren, wie z.B. Kindesentführungen, Kinderhandel, sexuelle Ausbeutung und sexueller Missbrauch von Kindern.
- 3. Die Mitgliedsstaaten sollten, um die Umsetzung dieser Leitlinien zu erleichtern und wo angemessen, die Kooperation der relevanten zwischenstaatlichen Organe, transnationalen Netzwerke und anderen internationalen Organisationen stärken.
- 4. Wo angeraten, sollte sich jeder Mitgliedsstaat bemühen, die Prävention und Eliminierung aller Formen von Gewalt gegen Kinder in die Entwicklungshilfsprogramme zum Nutzen







Anhang II zur Empfehlung CM/Rec(2009)10

Glossar

Anbieten von Kindern für sexuelle Handlungen: Vergehen in Bezug auf das Anbieten von Kindern für sexuelle Zwecke schließen das Angebot über Information- und Kommunikationstechnologien an Erwachsene ein, ein Kind zu treffen, das noch nicht das sexuelle Mündigkeitsalter erreicht hat, um mit dem Kind sexuelle Handlungen vorzunehmen oder um Kinderpornografie zu produzieren, und wenn diesem Vorschlag erhebliche Handlungen folgen, die zu einem solchen Treffen führen (Artikel 23 des Übereinkommens des Europarates zum Schutz von Kindern vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch, CETS Nr. 201).

Ausbeutung von Kindern: Der Begriff Ausbeutung bezieht sich auf mindestens folgende Handlungen: die Ausbeutung in Form von Prostitution Anderer oder andere Formen der sexuellen Ausbeutung, Zwangsarbeit oder Zwangsdienste, Sklaverei oder andere sklavereiähnliche Praktiken, Frondienste oder die Entnahme von Organen (Artikel 3 des Zusatzprotokolls zur Verhütung, Bekämpfung und Bestrafung des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels zum Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen grenzüberschreitende organisierte Kriminalität).

Bestes Interesse des Kindes: ("Bullying") ist ein Akt wiederholten aggressiven Verhaltens, um einen anderen Menschen vorsätzlich körperlich oder psychisch zu verletzen. Beim Drangsalieren verhält sich eine Person auf eine bestimmte Weise, um Macht über andere Personen zu erlangen (Besag V., Bullies and Victims in Schools, 1989). Das Verhalten kann Beschimpfungen, verbale oder schriftliche Beleidigungen, Ausschluss von Aktivitäten, Ausschluss von sozialen Situationen, körperlicher Missbrauch oder Zwang betreffen (Whitted K.S. und Dupper D.R., Best Practices for Preventing or Reducing Bullying in Schools. Children and Schools, Bd. 27, Nr. 3, Juli 2005). Individuen verhalten sich auf diese Weise, um als beliebt oder hart wahrgenommen zu werden oder um die Aufmerksamkeit auf sich zu ziehen. Sie drangsalieren aus Eifersucht oder weil sie selbst auch drangsaliert werden (Crothers L.M. und Levinson E.M., Assessment of Bullying: A review of methods and instruments, Journal of Counselling and Development, 84(4), 2004).

Drangsalieren: nënkupton çdo material që vizualisht përshkruan një fëmijë qw është prwfshirw në mënyrë reale ose të simuluar tw sjelljes eksplicite seksuale apo ndonjë përshkrim të organeve seksuale të fëmijës për qëllime kryesisht seksuale. Shkeljet në lidhje me pornografinë e fëmijëve përfshijnw sjelljet e mëposhtme me qëllim, kur kryhet pa të drejtë: a) prodhimin e pornografisë së fëmijëve; b) ofrimin ose vwnien në dispozicion tw pornografisë sw fëmijëve; c) shpërndarjen dhe transmetimin e pornografisw sw fëmijëve, d) sigurimin e pornografisë sw fëmijëve për veten apo për një tjetër person e) zotwrimin e pornografisw sw fëmijëve; dhe f) marrje me vetëdije e aksesit, përmes informacionit dhe teknologjive të komunikimit, për pornografinë e fëmijëve (neni 20, Konventa e Këshillit të Evropës mbi Mbrojtjen e Fëmijëve kundrejt Shfrytëzimit Seksual dhe Abuzimit Seksual, CETS Nr 201; gjithashtu i referohet Protokollit Fakultativ për Konventën mbi të Drejtat e Fëmijës mbi shitjen e fëmijëve, prostitucionin e fëmijëve dhe pornografinë e fëmijëve).







Kinderhandel meint die Beschaffung, den Transport, den Transfer, das Beherbergen oder die Entgegennahme eines Kindes für den Zweck der Ausbeutung, auch wenn keines der in Unterartikel (a) des Artikels 3 (s.u.) aufgeführten Mittel angewendet wurde (Androhung oder Anwendung von Gewalt oder andere Formen des Zwangs, Entführung, Betrug, Täuschung, Missbrauch einer Machtposition oder einer besonders verletzlichen Lage oder die Aushändigung oder Annahme von Zahlungen oder Leistungen, um die Zustimmung einer Person zu gewinnen, die die Kontrolle über eine andere Person hat) - Artikel 3 des Zusatzprotokolls zur Verhütung, Bekämpfung und Bestrafung des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels zum Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen grenzüberschreitende organisierte Kriminalität. Siehe auch nachstehend die Definition von Menschenhandel.

Kinderpornografie meint alle Materialien, die ein Kind darstellen, das sich an realen oder simulierten sexuellen Handlungen beteiligt sowie jede Darstellung der Geschlechtsorgane eines Kindes für primär sexuelle Zwecke. Vergehen in Bezug auf Kinderpornografie sind u.a. die folgenden vorsätzlichen Handlungen, die in ungesetzlicher Weise begangen werden: a) Herstellung von Kinderpornografie; b) Anbieten oder Verfügbarmachen von Kinderpornografie; c) Vertreiben oder Übermitteln von Kinderpornografie; d) Herstellen von Kinderpornografie für den eigenen Bedarf oder für Andere; e) Besitz von Kinderpornografie; und f) wissentlicher Zugriff auf Kinderpornografie über Informations- und Kommunikationstechnologien (Artikel 20, Übereinkommen des Europarates zum Schutz von Kindern vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch, CETS Nr. 201; siehe auch das Fakultativprotokoll zur Kinderrechtskonvention über den Verkauf von Kindern, Kinderprostitution und Kinderpornografie).

Kinderprostitution meint die Tatsache, ein Kind für sexuelle Handlungen zu missbrauchen, für die Geld oder andere Formen der Vergütung oder Gegenleistung ausgehändigt oder als Zahlung versprochen werden, ungeachtet der Tatsache, ob diese Zahlung, dieses Versprechen oder diese Gegenleistung dem Kind oder einem Dritten zugutekommt. Vergehen in Bezug auf Kinderprostitution sind u.a. die folgenden vorsätzlichen Handlungen: a) ein Kind für die Prostitution zu beschaffen oder zu veranlassen, sich an Prostitution zu beteiligen; b) ein Kind zur Prostitution zu zwingen oder von dieser zu profitieren oder ein Kind anderweitig für solche Zwecke auszubeuten; c) Inanspruchnahme von Kinderprostitution (Artikel 19, Übereinkommen des Europarates zum Schutz von Kindern vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch, CETS Nr. 201; siehe auch das Fakultativprotokoll zur Kinderrechtskonvention über den Verkauf von Kindern, Kinderprostitution und Kinderpornografie).

Körperliche Züchtigung ist eine Form von Gewalt, definiert als Bestrafung, bei der Gewalt eingesetzt wird, die beabsichtigt, bei einem Kind einen gewissen Grad von Schmerzen oder Beschwerden, wie geringfügig auch immer, auszulösen (für eine detaillierte Definition siehe Ausschuss für die Rechte des Kindes, Allgemeiner Kommentar Nr. 8, Absatz 11).





Menschenhandel meint die Beschaffung, den Transport, den Transfer, das Beherbergen oder die Entgegennahme von Personen durch die Androhung oder Anwendung von Gewalt oder andere Formen von Zwang, Entführung, Betrug, Täuschung, Missbrauch einer Position der Macht oder einer besonderen Verletzlichkeit oder die Entgegennahme oder Aushändigung von Zahlungen oder Leistungen, um zum Zwecke der Ausbeutung die Zustimmung einer Person einzuholen, die die Kontrolle über eine andere Person hat. "Ausbeutung" schließt mindestens die Ausbeutung für Prostitution Anderer oder andere Formen der sexuellen Ausbeutung, Zwangsarbeit oder -dienste, Sklaverei oder sklavereiähnliche Praktiken, Frondienste oder die Entnahme von Organen ein. Die Zustimmung eines Opfers des "Menschenhandels" zur beabsichtigten Ausbeutung ist ohne Belang, wenn die oben genannten Mittel angewendet wurden. Die Beschaffung, der Transport, der Transfer, das Beherbergen oder die Entgegennahme eines Kindes für den Zweck der Ausbeutung gilt auch dann als "Menschenhandel", wenn keines der oben angeführten Mittel eingesetzt wird (Artikel 4, Übereinkommen des Europarats über Maßnahmen zur Bekämpfung des Menschenhandels, CETS Nr. 197).

Mobbing: Unter Mobbing versteht man das Drangsalieren durch eine Gruppe. Es ist das Sich-Verbünden gegen eine andere Person und der Einsatz von Gerüchten, Anspielungen, Diskreditierung, Isolierung, Einschüchterung und vor allem es so aussehen zu lassen, als sei die Zielperson verantwortlich. Wie dies bei vielen Missbrauchssituationen der Fall ist, behaupten auch hier die Täter, das Opfer "habe es verdient" (Elliot G.P. School Mobbying and Emotional Abuse, www.selfgrowth.com/articles/Elliott9.html).

Monitoring: umfasst behördliches Handeln zur Sicherstellung, dass die Gesetze für das Wohlergehen von Kindern eingehalten werden. Es besteht aus den drei folgenden Elementen: a) die zentralen Behörden verabschieden Gesetze und Vorschriften; b) die kommunale Ebene und die Kindereinrichtungen erbringen die Dienste; und c) eine unabhängige Überwachungsstelle führt das Monitoring auf lokaler Ebene durch. Das Monitoring kann entweder bei angekündigten oder nicht angekündigten Inspektionen oder Managementaudits durchgeführt werden. Die Etablierung standardisierter nationaler Monitoring-Einrichtungen erleichtert das Erstellen von Statistiken über die Kinderbetreuung in einem Land und trägt zur Entscheidungsfindung der Regierung bei.

Psychische Gewalt bezieht sich auf Beleidigungen, Beschimpfungen, Ignorieren, Isolation, Ablehnung, Drohungen, Manipulation, emotionale Gleichgültigkeit und Herabwürdigung, Erleben von häuslicher Gewalt und andere Verhaltensweisen, die sich negativ auf die psychische Entwicklung und das Wohlergehen eines Kindes auswirken können (Weltbericht des UN-Generalsekretärs über Gewalt gegen Kinder).

Schädliche traditionelle Praktiken: Jede soziale Gruppe in der Welt weist bestimmte traditionelle kulturelle Praktiken und Überzeugungen auf, von denen einige allen Mitgliedern zugutekommen, während andere für bestimmte Gruppen, z. B. Frauen, schädlich sind. Schädliche traditionelle Praktiken sind u.a. die Verstümmlung weiblicher Genitalien, frühe Verheiratung, die Tötung weiblicher Babys, "Ehrenmorde", frühe Schwangerschaften, etc. (Siehe Factsheet Nr. 23, Schädliche traditionelle Praktiken, die sich auf die Gesundheit von Frauen und Kindern auswirken, www.ohchr.org/Documents/Publications/FactSheet23en. pdf).

Sextourismus meint Reisen, die von der Tourismusbranche oder von anderer Seite angeboten werden, die deren Strukturen und Netzwerke mit dem primären Ziel nutzt, eine sexuelle Beziehung zwischen dem Touristen und den Einheimischen am Reiseziel herbeizuführen (Erklärung der Welttourismusorganisation (UNWTO) über die Prävention von organisiertem Sextourismus (1995)).

Sexueller Missbrauch: Vergehen in Bezug auf den sexuellen Missbrauch von Kindern schließen die folgenden vorsätzlichen Handlungen ein: a) sexuelle Handlungen an einem Kind, das gemäß den entsprechenden Bestimmungen des nationalen Rechts noch nicht das sexuelle Mündigkeitsalter erreicht hat (dies bezieht sich nicht auf sexuelle Handlungen zwischen Kindern), und b) sexuelle Handlungen an einem Kind, bei denen Zwang, Gewalt oder Drohungen eingesetzt werden oder eine anerkannte Position des Vertrauens, der Autorität oder des Einflusses auf ein Kind ausgenutzt wird, einschließlich innerhalb der Familie; oder wenn eine besonders verletzliche Lage des Kindes ausgenutzt wird, insbesondere einer geistigen oder körperlichen Behinderung Abhängigkeitsverhältnisses (Artikel 18, Übereinkommen des Europarates zum Schutz von Kindern vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch, CETS Nr. 201).

Teilnahme eines Kindes an einer pornografischen Handlung: Vergehen in Bezug auf die Teilnahme eines Kindes an einer pornografischen Handlung schließen die folgenden vorsätzlichen Handlungen ein: a) Beschaffung eines Kindes, um an pornografischen Handlungen teilzunehmen, oder ein Kind veranlassen, an solchen Handlungen teilzunehmen; b) ein Kind zu zwingen, an pornografischen Handlungen teilzunehmen oder davon zu profitieren oder in anderer Weise ein Kind für solche Zwecke auszubeuten; c) wissentlich pornografischen Handlungen beizuwohnen, an denen Kinder beteiligt sind (Artikel 21, Übereinkommen des Europarates zum Schutz von Kindern vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch, CETS Nr. 201).

Verführung von Kindern bedeutet, ein Kind, das noch nicht das gesetzlich vorgeschriebene sexuelle Mündigkeitsalter erreicht hat, vorsätzlich dazu zu bringen, sexuellen Missbrauch oder sexuelle Handlungen zu erleben, selbst wenn es nicht an diesem/diesen beteiligt ist (Artikel 22, Übereinkommen des Europarates zum Schutz von Kindern vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch, CETS Nr. 201).

Verkauf von Kindern meint jede Handlung oder Transaktion, durch die ein Kind von einer Person oder einer Gruppe von Personen einer anderen Person gegen Vergütung oder für eine andere Gegenleistung ausgehändigt wird (Artikel 2 des Fakultativprotokolls zur UN-Kinderrechtskonvention über den Verkauf von Kindern, Kinderprostitution und Kinderpornographie).

Vernachlässigung meint das Versäumnis der Eltern oder Betreuer, den körperlichen und emotionalen Bedürfnissen eines Kindes gerecht zu werden, obwohl sie die entsprechenden Mittel, Kenntnisse und den entsprechenden Zugang zu den erforderlichen Diensten haben; oder das Versäumnis, das Kind vor Gefahren zu schützen (Weltbericht des UN-Generalsekretärs über Gewalt gegen Kinder).





Anhang III zur Empfehlung CM/Rec(2009)10

Internationale Texte, welche die Rechte des Kindes sichern und Kinder vor Gewalt schützen

Verträge der Vereinten Nationen

- Kinderrechtskonvention, GA Res. 44/25, Anhang, 44 UN GAOR Supp. (Nr. 49) unter 167, UN Doc. A/44/49 (1989), am 2. September 1990 in Kraft getreten
- Fakultativprotokoll zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend die Beteiligung von Kindern an bewaffneten Konflikten, GA Res. 54/263, Anhang I, 54 UN GAOR Supp. (Nr. 49) unter 7, UN Doc. A/54/49, Bd. III (2000), am 12. Februar 2002 in Kraft getreten
- Fakultativprotokoll zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes über den Verkauf von Kindern, Kinderprostitution und Kinderpornografie, GA Res. 54/263, Anhang II, 54 UN GAOR Supp. (Nr. 49) unter 6, UN Doc. A/54/49, Bd. III (2000), am 18. Januar 2002 in Kraft getreten
- Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte, durch die Entschließung der Vollversammlung 2200A (XXI) vom 16. Dezember 1966 verabschiedet und zur Unterzeichnung, Ratifizierung und zum Beitritt aufgelegt, am 23. März 1976 gemäß Artikel 49 in Kraft getreten.
- Internationaler Pakt über soziale, wirtschaftliche und kulturelle Rechte, durch die Entschließung der Vollversammlung 2200A (XXI) vom 16. Dezember 1966 verabschiedet und zur Unterzeichnung, Ratifizierung und zum Beitritt aufgelegt, am 3. Januar 1966 gemäß Artikel 27 in Kraft getreten.
- Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe, durch die Entschließung 39/46 vom 10. Dezember 1984 verabschiedet und zur Unterzeichnung, Ratifizierung und zum Beitritt aufgelegt, am 26. Juni 1987 in Kraft getreten, gemäß Artikel 27.1.
- Internationales Übereinkommen über die Beseitigung aller Formen rassischer Diskriminierung, durch die Entschließung 2106 der Vollversammlung vom 21. Dezember 1965 verabschiedet und zur Unterzeichnung, Ratifizierung und zum Beitritt aufgelegt, am 4. Januar 1969 in Kraft getreten, gemäß Artikel 19.
- Internationales Übereinkommen zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familien, durch die Entschließung 45/158 der Vollversammlung vom 18. Dezember 1990 verabschiedet.
- Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau, New York, 18. Dezember 1979. Von der Vollversammlung der Vereinten Nationen verabschiedet. Am 3. September 1981 als internationaler Vertrag in Kraft getreten.





- Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen, durch die Entschließung 61/106 der Vollversammlung vom 13. Dezember 2006 verabschiedet; im Mai 2008 in Kraft getreten.
- Übereinkommen über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit (ILO Nr. 182), 38 ILM 1207 (1999), am 19. November 2000 in Kraft getreten.
- Übereinkommen über das Mindestalter für die Zulassung zur Beschäftigung (ILO Nr. 138), am 26. Juni 1973 verabschiedet, am 19. Juni 1976 in Kraft getreten.
- Zusatzprotokoll zur Verhütung, Unterdrückung und Bestrafung von Menschenhandel, insbesondere von Frauen und Kindern zum Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität, durch die Entschließung 55/25 vom 15. November 2000 verabschiedet und zur Unterzeichnung, Ratifizierung und zum Beitritt aufgelegt.

Verträge des Europarats

- Europäische Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (ETS Nr. 5, 1950/1953)
- Europäische Sozialcharta (ETS Nr. 35, 1961/1965)
- Europäische Sozialcharta (überarbeitete Fassung) (ETS Nr. 163, 1996/1999)
- Europäisches Übereinkommen zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe (ETS Nr. 126, 1987/1989)
- Übereinkommens des Europarats zum Schutz von Kindern vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch (CETS Nr. 201: 2007/...)
- Übereinkommen des Europarats über Maßnahmen zur Bekämpfung des Menschenhandels (CETS Nr. 197, 2005/2008)
- Konvention über die persönlichen Beziehungen zu Kindern (ETS Nr. 192, 2003/2005)
- Übereinkommen über Computerkriminalität (ETS Nr. 185, 2001/2004)
- Zusatzprotokoll zum Übereinkommen zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten (ETS Nr. 181, 2001/2004)
- http://www.conventions.coe.int/Treaty/Commun/QueVoulezVous.asp?NT=160&CM=8&DF=6/4/2008&CL=ENGEuropäisches Übereinkommen über die Ausübung von Kinderrechten (ETS Nr. 160, 1996/2000)
- Übereinkommen zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten (ETS Nr. 108, 1981/1985)
- Europäisches Übereinkommen über die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen über das Sorgerecht für Kinder und die Wiederherstellung des Sorgeverhältnisses (ETS Nr. 105, 1980/1983)





- Europäisches Übereinkommen über die Adoption von Kindern (ETS Nr. 58, 1967/1968)
- Europäisches Übereinkommen über die Adoption von Kindern (überarbeitete Fassung) (CETS Nr. 202, 2008/...)

Haager Konferenz über internationales Privatrecht

- Übereinkommen über die zivilrechtlichen Aspekte internationaler Kindesentführung (am 25. Oktober 1980 abgeschlossen/ am 1. Dezember 1983 in Kraft getreten)
- Übereinkommen über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung, Vollstreckung und Zusammenarbeit auf dem Gebiet der elterlichen Verantwortung und der Maßnahmen zum Schutz von Kindern (vom 19. Oktober 1996/ am 1. Januar 2002 in Kraft getreten)
- Übereinkommen über den Schutz von Kindern und die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der internationalen Adoption (vom 29. Mai 1993/ am 1. Mai 1995 in Kraft getreten)
- Übereinkommen über das auf Unterhaltsverpflichtungen gegenüber Kindern anzuwendende Recht (vom 24. Oktober 1956/ am 1. Januar 1962 in Kraft getreten)
- Übereinkommen über die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen auf dem Gebiet der Unterhaltspflicht gegenüber Kindern (vom 15. April 1958/ am 1. Januar 1962 in Kraft getreten).

Empfehlungen des Ministerkomitees des Europarats

- Empfehlung Rec (2009) 5 über Maßnahmen zum Schutz von Kindern vor schädlichen Inhalten und Verhaltensweisen und zur Förderung ihrer aktiven Partizipation an neuen Informationsund Kommunikationsangeboten
- Empfehlung Rec(2008)11 über die europäischen Regeln für jugendliche Straftäter, die Sanktionen oder Maßnahmen unterworfen sind.
- Empfehlung Rec (2008) 6 über Maßnahmen zur Wahrung der Meinungs- und Informationsfreiheit im Hinblick auf Internetfilter
- Empfehlung Rec(2008)4 über die Stärkung der Integration von Kindern von Migranten und mit Migrationshintergrund
- Empfehlung Rec(2007)13 über Gender Mainstreaming in der Bildung
- Empfehlung Rec (2007)9 über Lebensprojekte zugunsten unbegleiteter kindlicher Migranten
- Empfehlung Rec(2006)19 über Politik zur Unterstützung einer positiven Elternschaft





- Empfehlung Rec(2006)12 über die Ermächtigung von Kindern im Hinblick auf neue Informations- und Kommunikationstechnologien
- Empfehlung Rec(2006)5 zum Aktionsplan des Europarats zur Förderung der Rechte und vollständigen Teilhabe von Menschen mit Behinderungen am Leben der Gesellschaft: Verbesserung der Lebensqualität von Menschen mit Behinderungen in Europa 2006-2015
- Empfehlung Rec(2006) 2 über Europäische Gefängnisregeln
- Empfehlung Rec(2006)1 über die Rolle der nationalen Jugendräte im Hinblick auf die Gestaltung der Jugendpolitik
- Empfehlung Rec(2005)5 über die Rechte von Kindern in Institutionen
- Empfehlung Rec(2004)13 über die Teilhabe junger Menschen am Leben der Gemeinden und Regionen
- Empfehlung Rec(2003)20 über neue Wege im Umgang mit jugendlichen Straftätern und die Rolle des Jugendstrafrechts
- Empfehlung Rec(2002)12 über Erziehung zu demokratischer Staatsbürgerschaft
- Empfehlung Rec(2002)8 über Kindertagesbetreuung
- Empfehlung Rec(2002)5 über den Schutz von Frauen vor Gewalt
- Empfehlung Rec(2001)16 über den Schutz von Kindern vor sexueller Ausbeutung
- Empfehlung Rec(2001)10 über den Europäischen Kodex für die Polizeiethik
- Empfehlung Rec(2001)8 über die Selbstregulierung im Hinblick auf Cyberinhalte.
- Empfehlung Nr. R(2000)11 über Maßnahmen zur Bekämpfung des Menschenhandels zum Zwecke der sexuellen Ausbeutung
- Empfehlung Nr. R (98) 8 über die Teilhabe von Kindern am familiären und gesellschaftlichen Leben
- Empfehlung Nr. R (97) 19 über die Darstellung von Gewalt in den elektronischen Medien
- Empfehlung Nr. R (97) 13 im Hinblick auf die Einschüchterung von Zeugen und die Rechte der Verteidigung
- Empfehlung Nr. R (94) 14 über eine schlüssige und fachübergreifende Familienpolitik
- Empfehlung Nr. R (94) 14 R (93) 2 über die medizinisch-sozialen Aspekte des Kindesmissbrauchs
- Empfehlung Nr. R (94) 14 R (91) 11 über sexuelle Ausbeutung, Pornografie und Prostitution von Kindern und jungen Erwachsenen und deren Handel





- Empfehlung Nr. R (94) 14 R (91) 9 über Notfallmaßnahmen bei Familienangelegenheiten
- Empfehlung Nr. R (94) 14 R (90) 2 über soziale Maßnahmen im Hinblick auf Gewalt in der **Familie**
- Empfehlung Nr. R (94) 14 R (87) 6 über Pflegefamilien
- Empfehlung Nr. R (94) 14 R (85) 4 über Gewalt in der Familie
- Empfehlung Nr. R (94) 14 R (79) 17 über den Schutz von Kindern vor schlechter Behandlung

Entschließungen des Ministerkomitees des Europarats

• Entschließung ResAP(2005)1 über den Schutz von Erwachsenen und Kindern mit Behinderung vor Missbrauch

Empfehlungen der Parlamentarischen Versammlung des Europarats (1987-2009)

- Empfehlung 1861 (2009) über Frauenmorde
- Empfehlung 1854 (2009) über den Zugang von Menschen mit Behinderungen und deren volle und aktive Teilhabe am gesellschaftlichen Leben
- Empfehlung 1849 (2008) für die Förderung einer Kultur der Demokratie und Menschenrechte durch die Lehrerausbildung
- Empfehlung 1828 (2008) über das Verschwinden Neugeborener für die illegale Adoption in Europa
- Empfehlung 1815 (2007) über Prostitution welche Haltung ist einzunehmen?
- Empfehlung 1778 (2007) über kindliche Opfer: Eliminierung aller Formen von Gewalt, Ausbeutung und Missbrauch

vEmpfehlung 1703 (2005) über den Schutz und die Unterstützung unbegleiteter asylsuchender Kinder

Empfehlung 1698 (2005) über die Rechte von Kindern in Institutionen: Follow-up zur Empfehlung 1601 (2003) der Parlamentarischen Versammlung







- Empfehlung 1666 (2004) über das europaweite Verbot der körperlichen Züchtigung von Kindern
- Empfehlung 1596 (2003) über die Situation junger Migranten in Europa
- Empfehlung 1632 (2003) über Jugendliche in Not: Ein sozialer und gesundheitsbezogener Ansatz für den Umgang mit den Problemen junger Menschen
- Empfehlung 1601 (2003) zur Verbesserung der Situation von in Heimen untergebrachten Kindern
- Empfehlung 1561 (2002) über soziale Maßnahmen für Kriegskinder in Südosteuropa
- Empfehlung 1555 (2002) über das Bild der Frau in den Medien
- Empfehlung 1551 (2002) über den Aufbau einer Gesellschaft für Kinder und mit Kindern im 21. Jahrhundert
- : Follow-up zur Europäischen Strategie für Kinder (Empfehlung 1286 (1996))
- Empfehlung 1545 (2002) über die Kampagne gegen Frauenhandel
- Empfehlung 1532 (2001) über eine dynamische Sozialpolitik für Kinder und Jugendliche in Klein- und Großstädten
- Empfehlung 1526 (2001) über die Kampagne gegen Kinderhandel zur Beendigung des Zustroms aus Osteuropa: das Beispiel der Republik Moldau
- Empfehlung 1523 (2001) über häusliche Sklaverei
- Empfehlung 1501 (2001) über die Verantwortung von Eltern und Lehrern im Hinblick auf die Erziehung von Kindern
- Empfehlung 1466 (2000) über Medienerziehung
- Empfehlung 1460 (2000) über den europäischen Ombudsmann für Kinder
- Empfehlung 1459 (2000): Aktionsplan für die Kinder im Kosovo
- Empfehlung 1449 (2000) über die heimliche Migration vom südlichen Mittelmeerraum nach Europa
- Empfehlung 1443 (2000) über internationale Adoptionen: Achtung der Rechte der Kinder
- Empfehlung 1398 (1999) über die Lage der Kinder in Albanien
- Empfehlung 1371 (1998) über den Missbrauch und die Vernachlässigung von Kindern
- Empfehlung 1336 (1997) über die Bekämpfung von Kinderarbeit als oberste Priorität
- Empfehlung 1286 (1996) über die Europäische Strategie für Kinder
- Empfehlung 1121 (1990) über die Rechte von Kindern
- Empfehlung 1065 (1987) über den Kinderhandel und andere Formen der Ausbeutung von Kindern





Entschließungen der Parlamentarischen Versammlung des Europarats (1996-2009)

- Entschließung 1654 (2009) über Frauenmorde
- Entschließung 1624 (2008) über die Verhinderung der ersten Form von Gewalt gegen Kinder: Das Aussetzen nach der Geburt
- Entschließung 1587 (2007) über die Lage der Kinder in ehemaligen Kriegsgebieten auf dem Balkan
- Entschließung 1579 (2007) über Prostitution welche Haltung ist einzunehmen?
- Entschließung 1530 (2007) über kindliche Opfer: Eliminierung aller Formen von Gewalt, Ausbeutung und Missbrauch
- Entschließung 1337 (2003) über Migration in Zusammenhang mit Frauenhandel und Prostitution
- Entschließung 1307 (2002) über sexuelle Ausbeutung von Kindern: Null Toleranz
- Entschließung 1291 (2002) über die internationale Entziehung von Kindern durch einen Elternteil
- Entschließung 1247 (2001) über weibliche Genitalverstümmlung
- Entschließung 1215 (2000) über die Kampagne gegen die Rekrutierung von Kindersoldaten und deren Teilnahme an bewaffneten Konflikten
- Entschließung 1212 (2000) über Vergewaltigung bei bewaffneten Konflikten
- Entschließung 1099 (1996) über die sexuelle Ausbeutung von Kindern

Empfehlungen des Kongresses der Gemeinden und Regionen Europas

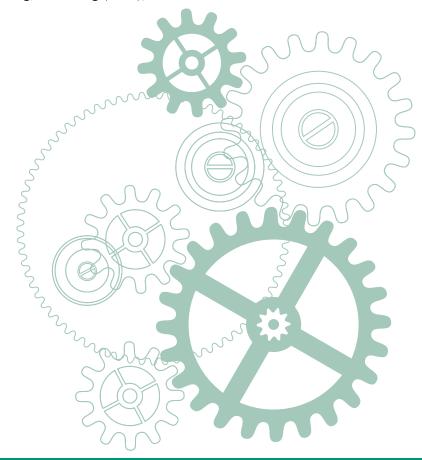
- Empfehlung 253 (2008) über die soziale Reintegration von Kindern, die auf der Straße leben und/oder arbeiten
- Empfehlung 242 (2008) über die Integration und Teilhabe junger Menschen am Leben der Gemeinden und Regionen
- Empfehlung 241 (2008) "Kinder in der Stadt"
- Empfehlung 135 (2003) über lokale Partnerschaften zur Verhinderung und Bekämpfung von Gewalt an den Schulen
- Empfehlung 53 (1999) über die Politik für benachteiligte Kinder/Erwachsene und Familien





Andere Dokumente des Europarats

- Leitlinien des Europarats zur Unterstützung von Internetservice-Providern im Hinblick auf das praktische Verstehen und die Einhaltung von wichtigen Menschenrechten und Grundfreiheiten in der Informationsgesellschaft, insbesondere in Bezug auf Artikel 10 der Europäischen Menschenrechtskonvention (2008).
- Leitlinien des Europarats zur Unterstützung von Online-Spiele-Providern im Hinblick auf das praktische Verstehen und die Einhaltung von wichtigen Menschenrechten und Grundfreiheiten in der Informationsgesellschaft, insbesondere in Bezug auf Artikel 10 der Europäischen Menschenrechtskonvention (2008).
- Erklärung des Ministerkomitees des Europarats über den Schutz der Würde, der Sicherheit und der Privatsphäre von Kindern im Internet (6. Februar 2008)
- Empfehlungen und Leitlinien zur Förderung des Gemeindelebens für Kinder mit Behinderungen und Deinstitutionalisierung sowie über Unterstützung von Familien, ein behindertes Kind zu Hause zu versorgen, Europarat (2008)
- Brown H. Safeguarding adults and children with disabilities against abuse, Council of Europe Publishing, Straßburg (2003), ISBN 92-871-4919-4.



Anhang IV zur Empfehlung CM/Rec(2009)10

Weitere Aktionen und Publikationen

Internationale Erklärungen / Aktionspläne / Leitlinien

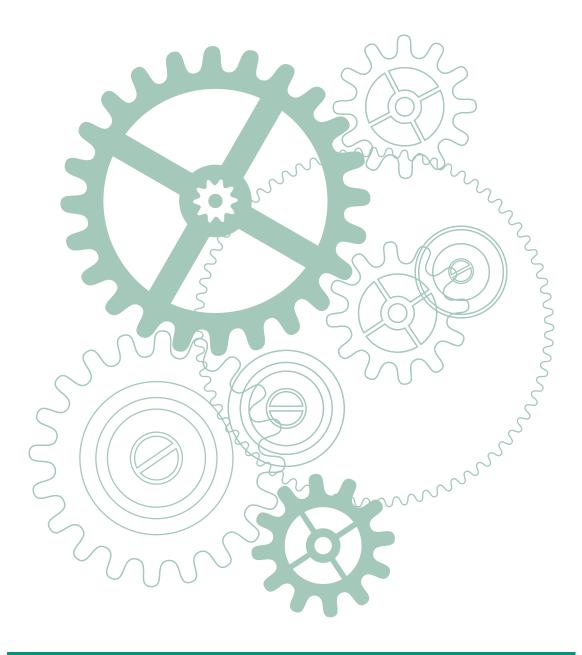
- Pakt von Rio de Janeiro zur Verhinderung und Unterbindung der sexuellen Ausbeutung von Kindern und Jugendlichen, 3. Weltkongress gegen die sexuelle Ausbeutung von Kindern und Jugendlichen, Rio de Janeiro, 25.- 28. November 2008
- "Gewalt gegen Kinder", Studie des UN-Generalsekretärs, 29. August 2006
- "Stoppt die Gewalt gegen Kinder. Handelt jetzt!", Bericht über die regionale Konsultation für die Studie der Vereinten Nationen über Gewalt gegen Kinder, 5.-7. Juli 2005 Ljubljana, Slowenien
- Yokohama Global Commitment, das auf dem 2. Weltkongress gegen die kommerzielle sexuelle Ausbeutung von Kindern verabschiedet wurde, Yokohama, Japan, 17.-20. Dezember 2001
- Erklärung und Aktionsplan, die auf dem 1. Weltkongress gegen die kommerzielle sexuelle Ausbeutung von Kindern verabschiedet wurden, Stockholm, Schweden, 27.-31. August 1996
- Warschauer Erklärung und Aktionsplan, die auf dem 3. Gipfeltreffen der Staats- und Regierungschefs des Europarats verabschiedet wurden, Warschau, 16.-17. Mai 2005
- Abschlusserklärung und Aktionsplan, die auf dem 2. Gipfeltreffen der Staats- und Regierungschefs des Europarats verabschiedet wurden, Straßburg, 10.-11. Oktober 1997
- Selbstverpflichtung und Aktionsplan, die von den Teilnehmern aus Europa und Zentralasien auf der Konferenz über den "Schutz von Kindern gegen sexuelle Ausbeutung" verabschiedet wurden, Budapest, 20.-21. November 2001
- Regeln der Vereinten Nationen zum Schutz von Jugendlichen unter Freiheitsentzug, 1990
- Rahmenbestimmungen der Vereinten Nationen für nichtfreiheitsentziehende Maßnahmen ("Tokio-Regeln", 1990)
- Rahmenbestimmungen der Vereinten Nationen für Jugendgerichtsbarkeit ("Beijing-Regeln", 1985)
- "A World Fit for Children" (Eine geeignete Welt für Kinder), Ergebnisbericht der UN-Vollversammlung, am 10. Mai 2002 verabschiedet.





Weitere Publikationen

- Besag V., Bullies and Victims in Schools, 1989
- Crothers L.M. and Levinson E.M., Assessment of Bullying: A review of methods and instruments, Journal of Counselling and Development, 84(4), 2004).
- Whitted K.S. and Dupper D.R., Best Practices for Preventing or Reducing Bullying in Schools. Children and Schools, Bd. 27, Nr. 3, Juli 2005.







Der Europarat ist eine internationale Organisation, die 1949 gegründet wurde und heute 47 Mitgliedstaaten hat. Seine Aufgabe ist es, Menschenrechte, Demokratie und Rechtsstaatlichkeit zu fördern. Er legt gemeinsame demokratische Grundsätze auf Europäischen Grundlage der Menschenrechtskonvention und anderer Übereinkommen und Empfehlungen zum Schutz von Personen fest, natürlich auch für die 150 Millionen Kinder in Europa.



"Aufbau eines Europas für Kinder und mit Kindern"

Europarat F-67075 Straßburg Cedex www.coe.int/children children@coe.int